Consulting für Steuerung
und soziale Entwicklung

# Benchmarking der großen Großstädte

## Monitoring 2018

### zu den existenzsichernden Leistungen des SGB XII und SGB II, den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, zum Asylbewerberleistungsgesetz zur Prävention von Wohnungsnotfällen

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 | 20148 Hamburg

Tel.: 040 410 32 81 | Fax: 040 41 35 01 11
consens@consens-info.de
www.consens-info.de
**www.sgb2-portal.de**
**www.kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de**

**Endversion, 17.09.2019**

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| 1 | Management Summary mit Ausblick | Seite 3 |
| 2 | Vorbemerkungen | Seite 9 |
| 3 | Einwohnerentwicklung | Seite 15 |
| 4 | Armutsgefährdung in den Städten | Seite 18 |
| 5 | Kommunale Leistungen nach dem SGB II | Seite 23 |
| 6 | Hilfe zum Lebensunterhalt | Seite 30 |
| 7 | Grundsicherung i. Alter u. bei Erwerbsminderung | Seite 35 |
| 8 | Hilfen zur Gesundheit | Seite 43 |
| 9 | Hilfe zur Pflege | Seite 47 |
| 10 | Asylbewerberleistungsgesetz | Seite 62 |
| 11 | Prävention von Wohnungsnotfällen | Seite 75 |
| 12 | Abkürzungsverzeichnis | Seite 81 |
| 13 | Anlage | Seite 83 |

# Management Summary

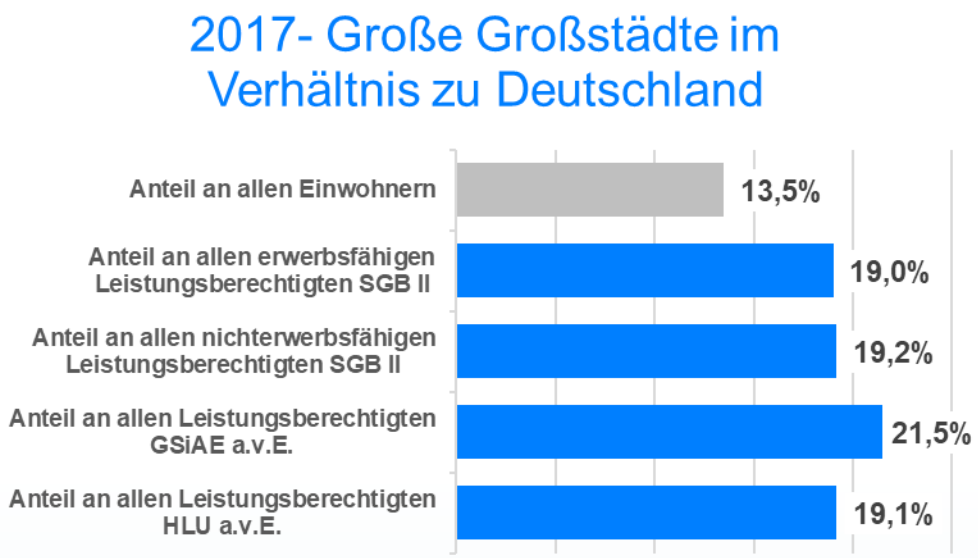


## Wir sichern soziale Teilhabe

- In 2017 lebten 13,5 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands in den 15 Großstädten.*
- Gleichzeitig waren die 15 Großstädte jeweils verantwortlich für 19 % der Leistungsberechtigten von kommunalen Leistungen nach dem SGB II und nach der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) sowie für 21,5 % der Leistungsberechtigten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen.

## Wir vergleichen unsere Leistungen und Prozesse

- Im Benchmarking vergleichen wir unsere Leistungen und Aufwendungen und die dahinter liegenden Rahmenbedingungen, Prozesse und Strukturen, um durch die damit verbundenen Lern- und Entwicklungsprozesse soziale Teilhabe zeitgemäß, umfassend und zügig zu sichern.

* 2017 ist hier als Betrachtungsjahr gewählt, da u.a. die Bevölkerungszahlen für ganz Deutschland noch nicht für 2018 vorliegen. Bzgl. der Einwohner der Hinweis, dass für die 15 Großstädte die Daten der Einwohnermeldedateien genutzt wurden, bei der Gesamtzahl für Deutschland handelt es sich hingegen um die Fortschreibung des Mikrozensus‘ 2011.

## Existenzsichernde Leistungen- Personen

- Die Gesamtzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem *Sozialgesetzbuch II* erhalten, ist von 1.147.458 im Jahr 2014 auf 1.120.551 in 2018 um -2% gesunken.
- Zwischen 2014 und 2018 ist die absolute Zahl der Leistungsberechtigten von Leistungen der *Hilfe zum Lebensunterhalt* außerhalb von Einrichtungen (a.v.E.) in allen 15 Städten von zusammen 24.205 Leistungsberechtigten in 2014 auf 23.011 in 2018 um -5 % zurückgegangen.
- Im selben Zeitraum ist die Zahl der Leistungsberechtigten von *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung a.v.E.* von 169.067 auf 191.376 um 13% gestiegen.

## Existenzsichernde Leistungen - Kosten

- Die städtischen Kosten für diese drei existenzsichernden Leistungen werden maßgeblich durch die Finanzierung des Wohnens bestimmt, dessen Basis städtische Satzungen zur Bestimmung der Mietobergrenzen sind. Mit regionalen Unterschieden steigen diese Kosten also kontinuierlich und deutlich an. Vor allem durch den Rückgang der Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II stellt sich diese Entwicklung in den Haushaltstiteln relativ neutral dar.

## Wohnungsnotfallprävention

- Für den Aufgabenbereich der *Wohnungsnotfallprävention* liegen Daten aus *Bremen*, *Dortmund*, *Düsseldorf*, *Duisburg*, *Essen*, *Frankfurt*, *Hamburg*, *Köln*, *Leipzig*, *München*, *Nürnberg* und *Stuttgart* vor. Die Quote von jährlich durchschnittlich 8 neuen je 1.000 Haushalten, die Leistungen der Wohnungsnotfallprävention in Anspruch nehmen, bleibt seit 2014 im Mittelwert gleich. In 2018 gab es 2,6 Räumungsklagen je 1.000 Haushalte, in 2015 waren es 3. Als Wirkungskennzahl ist in diesem Zusammenhang die Quote der Wiederkehrer (neuerliche Inanspruchnahme der Leistungen der Wohnungsnotfallprävention) von Interesse. Diese ist in *Düsseldorf*, *Frankfurt*, *München* und *Stuttgart* von 12,2 im Jahr 2016 auf 9,7 in 2018 gesunken.

## Zusammenfassung der Ergebnisse im AsylbLG

- Fast überall Rückgang der Gesamtdichte AsylbLG (-5,3 %) und der Auszahlungen pro EW (-9,5 %):
  - Dichte LB nach § 2 AsylbLG: Rückgang
  - Dichte LB nach § 3 AsylbLG: verschieden (Rückgänge und Anstiege)
- Anteile nach Herkunftsregionen schwankt erneut stark zwischen den Städten → abhängig von:
  - bestehenden Communities, Verwandtschaftsbeziehungen
  - Altfälle, die wegen ihres Status als Geduldete dauerhaft im Leistungsbezug bleiben
- Anteil LB nach Unterbringungsform kaum verändert – minimaler Anstieg des Anteils der LB in Wohnungen
- Ausgaben pro LB AsylbLG steigen im Mittelwert an (11,6 %), bedingt durch:
  - vermehrte Anmietung von privatem Wohnraum
  - Erhöhung der Nutzungsgebühren in GU
- Die Gesamtausgaben aller Städte (ohne *München*) sind von 750 Mio. € in 2017 auf 682 Mio. € in 2018 um durchschnittlich 9 % gesunken. Die Leistungsberechtigtenzahl ist von rd. 67.000 auf 55.000 um durchschnittlich 19 % gesunken.
- Der Anteil der Landeserstattungen hat sich geringfügig auf im Mittelwert 61,6% erhöht. Die Höhe und die Entwicklung sind zwischen den Städten jedoch sehr unterschiedlich.
- In diesem Jahr erstmalige Auswertung des Anteils der LB nach § 2 AsylbLG nach Bezugsdauer (neue KeZa 2a) zeigt große Unterschiede zwischen den Städten. Die Daten sind jedoch noch lückenhaft und daher nicht im Monitoring-Bericht abgebildet.

# Management Summary | Armutsgefährdung und Transferleistungen in den Städten

1

## Transferleistungsquote

- Die im Rahmen des Benchmarking definierte Transferleistungsquote basiert auf der Zahl der Bezieher/-innen von Leistungen des SGB II (RLB), der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

## Armutsgefährdungsquoten

- Die statistischen *Armutsgefährdungsquoten* werden jeweils regional unterschiedlich für die Städte ausgewiesen am Bundesmedian, am Landesmedian oder am Median der Städte.

## Transferleistungsbezug und Armutsgefährdung in den Städten

- Es lassen sich keine durchgängigen Zusammenhänge zwischen der Transferleistungsquote (inkl. AsylbLG) und einzelnen Armutsgefährdungsquoten finden. Auffällig ist allerdings die Differenz in der Stadt Nürnberg, die eine vergleichsweise sehr günstige Transferleistungsquote ausweist und bei den Armutsgefährdungsquoten „Bund“ und „Land“ jeweils deutlich niedrigere Ränge einnimmt.
- Weiterhin fällt auf: je näher das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung an den Extremen liegt (Düsseldorf/Stuttgart vs. Duisburg/Dortmund), um so deutlicher treten *Unterschiede* der Städte bei der Analyse der Armutsgefährdungs- bzw. Transferleistungsquoten auf. Je nach politischen Ansätzen vor Ort werden hier differenzierte Betrachtungen vorzunehmen sein.

## Handlungsansätze

- Verstärkte Lebenslagenberatung kann und sollte dazu führen, dass verdeckte Altersarmut zurückgeht und Leistungen der Grundsicherung von allen in Anspruch genommen werden, die dazu berechtigt sind.
- Städtischer oder städtisch finanzierter Beratung für Aktivierung und Verbesserung der Lebenslagen der Zielgruppen auf Basis des SGB II und SGB XII kommt eine immer stärkere Bedeutung zu. Trotz des Subsidiaritätsprinzips ist nicht davon auszugehen, dass mehr und wirkungsvollere Beratung (der Städte) auch zu einer Beendigung der wirtschaftlichen Notlagen führt.

## Zusammenfassung der Ergebnisse in der HzP

- 2018 zeigen sich in den meisten Städten weiterhin Auswirkungen des PSG III, allerdings weniger stark als im Vorjahr.
- Die Gesamtdichte ist erneut rückläufig, während sich die Auszahlungen leicht erhöhen, sodass auch die rechnerischen Kosten je Person im Leistungsbezug ansteigen.
- Die ambulante Quote sinkt weiterhin, was erneut darauf zurückzuführen ist, dass primär kostengünstige Fälle im ambulanten Bereich aus der HzP ausscheiden (kein Anspruch mehr durch höhere Kassenleistungen oder aufgrund ehemaliger „PS 0“).
- Einige Kennzahlen zeigen den Umsetzungsstand in den Städten. Es wird davon ausgegangen, dass in jenen Städten mit einem nach wie vor hohen Anteil von LB nach § 138 SGB XII die Zahl der Personen im Leistungsbezug und auch die ambulante Quote in Zukunft noch sinken werden.
- Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass die Zahl der Personen im Leistungsbezug und auch die Ausgaben in den nächsten Jahren erneut ansteigen werden. (Gründe: demografische Entwicklung, steigende Zahl von Menschen mit geringem Einkommen im Alter, weiterer Anstieg der Pflegekosten etc.)
  - Rückgang der Zahl der Personen im Leistungsbezug und Entlastung der Haushaltstitel durch Folgen des PSG III sind nur kurzfristiger Natur.
- Darüber hinaus kommt es zu Leistungsverschiebungen in andere Bereiche des SGB XII. Insbesondere bei den Leistungen nach § 70 SGB XII (Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sind in mehreren Städten deutliche Steigerungen der Anzahl der Personen im Leistungsbezug im Zeitraum von 2016 bis 2018 aufgetreten. Die Ausgabenentwicklungen in der HzP sind auch im Kontext dieser Leistungs- und Kostenverschiebungen innerhalb des SGB XII zu sehen.

# Vorbemerkungen

# Teilnehmende Städte

2

| Abkürzung | Stadt |
|---|---|
| HB | Bremen |
| DO | Dortmund |
| DD | Dresden |
| DU | Duisburg |
| D | Düsseldorf |
| E | Essen |
| F | Frankfurt |
| HH | Hamburg |
| H | Hannover |
| K | Köln |
| L | Leipzig |
| M | München |
| N | Nürnberg |
| HRO | Rostock |
| S | Stuttgart |

## Das Benchmarking der großen Großstädte

- Der Benchmarkingkreis der großen Großstädte kann auf ein über 20-jähriges Bestehen zurückblicken. Im Laufe dieser Zeit haben die Analysen an Tiefe gewonnen und das betrachtete Spektrum hat sich um die existenzsichernden Leistungen der beiden Sozialgesetzbücher XII und II herum deutlich erweitert und inhaltlich entwickelt.

- Entstanden sind umfangreiche quantitative Vergleiche, begleitet von einem qualitativen Austausch in Form von Fachtagungen, Arbeitsgruppen und Städteumfragen, um im Sinne eines „voneinander Lernens“ Anregungen für die eigene Praxis zu erhalten.

- Es liegen mittlerweile umfangreiche Kennzahlensets zur Betrachtung der folgenden Leistungen vor:
  - Leistungen nach dem SGB XII
    - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (HLU) außerhalb von Einrichtungen
    - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (GSiAE) außerhalb von Einrichtungen
    - Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII (HzG)
    - Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (HzP)
  - Leistungen nach dem SGB II
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
  - Prävention von Wohnungsnotfällen (WNP)

- Der Kennzahlenvergleich dient dazu, Transparenz über das Leistungsgeschehen herzustellen, Entwicklungen zu erkennen und Steuerungsansätze zu identifizieren.

## Zur Berichtsform

- Die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs 2018 in den Leistungsbereichen werden in Form der vorliegenden Präsentation als Monitoring mit kommentierten Grafiken dargestellt.

- Das Kürzel „LB“ steht für Leistungsberechtigte, wird aber hier im Sinne „Leistungsbeziehende“ benutzt, da die Darstellungen sich ausschließlich auf Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften beziehen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind und diese auch tatsächlich beantragt und erhalten haben.

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen benutzt oder die männliche Sprachform verwendet. Dies bezieht immer alle Geschlechter mit ein.

- Tiefergehende Informationen für den interessierten Leser können in den Vorjahresberichten nachgelesen werden, zu beziehen unter www.consens-info.de.

## Allgemeine Hinweise zu den Kennzahlen

- Vor allem bei der Betrachtung von Dichtewerten und entsprechenden Quoten ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen von Bedeutung, da ein direkter Zusammenhang besteht. Dichtewerte werden in diesem Bericht zu allen Leistungsarten ausgewiesen, um die Inanspruchnahme in den unterschiedlich großen Städten vergleichbar zu machen.

- Dichten und Quoten von Leistungsbeziehenden stellen die Zahl der Empfänger einer Sozialleistung im Verhältnis zur Bevölkerung in einer Kommune dar (Dichte pro 1.000 Einwohner/-innen, Quote pro 100 (Prozent). Sie können sich dabei auf die gesamte Bevölkerung beziehen oder nur auf einen Teil der Einwohner, wie z.B. auf bestimmte Altersgruppen.

- Leistungen der HLU und der GSiAE können in und außerhalb von Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Sowohl die HLU als auch die GSiAE in Einrichtungen werden nicht betrachtet, da sie ergänzend zur Primärleistung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe in Einrichtungen erbracht werden und damit nicht steuerbar sind. Betrachtet werden außerdem ausschließlich laufende existenzsichernde Leistungen.

## Hinweise zu den Daten der Städte

- Die Daten im Bereich Hilfen zur Gesundheit werden in *Frankfurt* für die Jahre ab 2015 mit einer neuen Auswertungsmethodik erhoben. Dazu ist es erforderlich, sukzessive Anpassungen im Fachverfahren (Buchungssystematik) vorzunehmen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. *Frankfurt* hat aus diesem Grund entschieden, die HzG-Daten für die Jahre 2015 bis 2018 nicht zu liefern.

- In *Bremen* sind in den Leistungsbereichen HLU, GSiAE, HzP und AsylbLG aufgrund einer umgestellten Datenauswertung und einer in dem Zuge erfolgten umfassenden Prüfung der Zuordnung der Fälle im Jahr 2016 die Zahlen der Personen im Leistungsbezug im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen (korrekte Zuordnung, Neuzuordnung). Aufgrund der Umstellung 2016 sind alle Dichtewerte, dort wo es Veränderungen gab, für die Jahre 2013 bis 2015 schraffiert dargestellt.

# Einwohnerentwicklung

## Zu den Einwohnerdaten

- Von den ca. 82,6 Millionen in Deutschland lebenden Menschen leben in den 15 am Kennzahlenvergleich beteiligten Großstädten rund 11,2 Millionen Personen, also rd. 13,6 % der Bevölkerung.

- Die in diesem Bericht verwendeten Einwohnerdaten entstammen den Melderegistern der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2018. Konkret heißt dies, dass „Einwohner mit Hauptwohnsitz laut Melderegister der Städte“ gezählt werden.

- Sie können daher von anderen veröffentlichten oder anderweitig für Berechnungen genutzten Zahlen (z.B. inkl. Nebenwohnsitz, Zensus) abweichen.

# Einwohnerentwicklung von 2015 bis 2018



**Einwohnerentwicklung**

| | Einwohner 2015 | Einwohner 2016 | Einwohner 2017 | Einwohner 2018 | Veränderung 2018 gegenüber 2015 in % |
|---|---|---|---|---|---|
| HB | 559.464 | 565.155 | 566.948 | 568.039 | 1,53% |
| DO | 596.575 | 601.150 | 601.780 | 602.566 | 1,00% |
| DD | 548.800 | 553.036 | 557.098 | 560.641 | 2,16% |
| D | 628.437 | 635.704 | 639.407 | 642.304 | 2,21% |
| DU | 494.445 | 502.634 | 502.058 | 502.939 | 1,72% |
| E | 584.782 | 589.145 | 590.194 | 590.611 | 1,00% |
| F | 724.486 | 729.624 | 741.093 | 747.848 | 3,22% |
| HH | 1.833.930 | 1.860.759 | 1.880.997 | 1.891.810 | 3,16% |
| H | 537.738 | 540.691 | 541.773 | 545.107 | 1,37% |
| K | 1.061.465 | 1.074.286 | 1.077.768 | 1.082.904 | 2,02% |
| L | 567.846 | 579.530 | 590.337 | 596.517 | 5,05% |
| M | 1.521.678 | 1.542.860 | 1.526.056 | 1.542.211 | 1,35% |
| N | 526.920 | 529.407 | 532.194 | 535.746 | 1,68% |
| HRO | 206.033 | 207.492 | 208.516 | 209.085 | 1,48% |
| S | 602.301 | 609.220 | 611.665 | 614.365 | 2,00% |
| **Gesamt** | **10.994.900** | **11.120.693** | **11.167.884** | **11.232.693** | **2,16%** |

## Beobachtung

- Die Zahl der Einwohner ist von 2015 auf 2018 kontinuierlich angestiegen, in den 15 großen Großstädten im Mittelwert um 2,16 %. Dieser Anstieg ist stärker als der bundesweit durchschnittliche Anstieg, der von 2014 auf 2017 (neuere Daten liegen noch nicht vor) 1,96 % betragen hat.

## Analyse

- Unter planerischen Gesichtspunkten sind für die Städte Szenarien für die zukünftige demografische Entwicklung wichtig, um die soziale Infrastruktur und auch Politikfelder wie das Wohnen angemessen planen zu können. Die Szenarien lassen sich inhaltlich aufgrund der regionalen Unterschiede nicht verallgemeinern.

# Armutsgefährdung in den Städten

# Armutsgefährdungsquote und Transferleistungsquote inkl. AsylbLG

## Armutsgefährdungsquote

- Die offizielle Definition der Armutsgefährdungsquote lautet : „Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.“* In diesem Bericht sind nachfolgend alle drei vorhandenen Armutsgefährdungsquoten abgebildet: „Bund“ (gemessen am Bundesmedian), „Land“ (gemessen am Landesmedian) und „Stadt“ (gemessen am Median der Städte).

## Armutsgefährdungsquoten und Transferleistungsquote im Zusammenhang

- Im Benchmarking wurden die Transferleistungen in städtischer Verantwortung durch die Kennzahl „Transferleistungsdichte“ bisher ohne die Daten nach dem AsylbLG ausgewiesen. Da es inzwischen möglich ist, Daten des AsylbLG einzubeziehen, wurde eine neue Kennzahl definiert. Um diese mit der Armutsgefährdungsquote vergleichen zu können, wird die neue Kennzahl als Quote (in Prozent) und nicht als Dichte ausgewiesen. Die bisher verwendete Kennzahl „Transferleistungsdichte“ findet sich in diesem Bericht in der Anlage auf Seite 84.
- Es schließt sich eine Tabelle an, in der die drei verschiedenen Armutsgefährdungsquoten sowie die Transferleistungsquote des Benchmarking miteinander verglichen werden.

**Quelle: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik (http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrdungsquoten.html; 03.07.2019)*

# Armutsgefährdungsquote und Transferleistungsquote inkl. AsylbLG



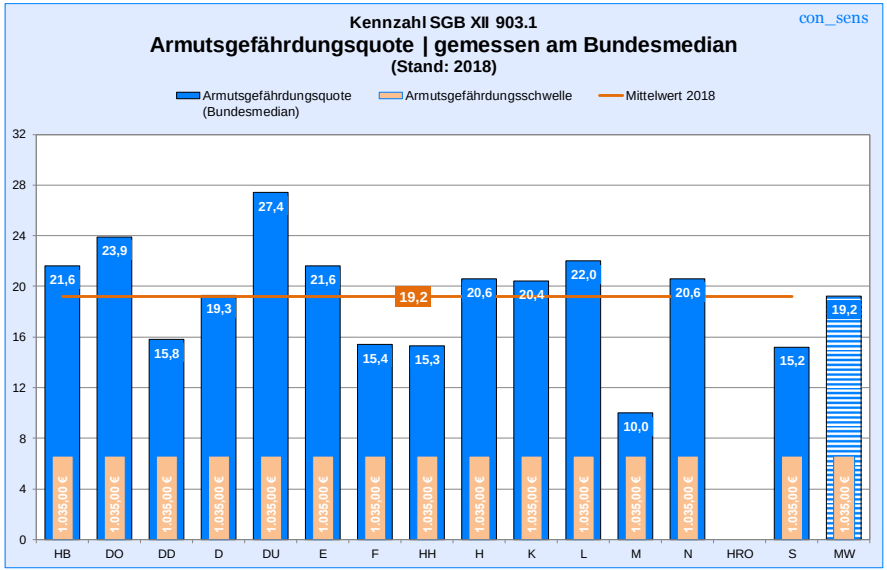


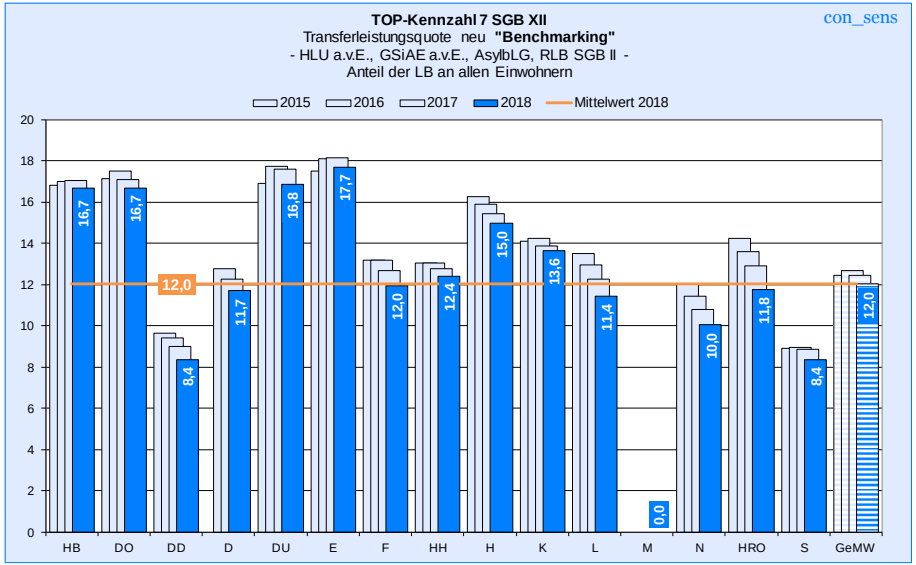


## Beobachtung

- Die Transferleistungsquote sinkt in allen Städten kontinuierlich. Da der Leistungsbezug nach dem SGB II den bei weitem stärksten Anteil ausmacht, wirkt sich auch die, durch die in 2018 noch positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmte, sinkende Anzahl der Personen mit Regelleistungen nach dem SGB II deutlich aus. Dadurch wird der Anstieg der Leistungsbeziehenden in der GSiAE kompensiert. Da sich sowohl das Niveau der Transferleistungsquote als auch ihre Entwicklung zwischen den Städten deutlich unterscheidet, bedarf es, je nach politischer Einschätzung vor Ort, regional differenzierter Analysen.

# Armutsgefährdungsquoten und Transferleistungsquote



| 2018 | Armuts-gefährdungs-quote gemessen am Bundesmedian | Rang | Armuts-gefährdungs-quote gemessen am Landesmedian | Rang | Armuts-gefährdungs-quote gemessen am regionalen Median | Rang | Transfer-leistungs-quote Benchmarking | Rang |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| HB | 21,6 | 10 | 16,7 | 4 | 18,0 | 4 | 16,7 | 11 |
| DO | 23,9 | 13 | 22,2 | 12 | 18,7 | 9 | 16,7 | 12 |
| DD | 15,8 | 5 | 12,2 | 1 | 15,2 | 1 | 8,4 | 2 |
| D | 19,3 | 6 | 17,9 | 5 | 22,2 | 14 | 11,7 | 5 |
| DU | 27,4 | 14 | 25,4 | 14 | 17,6 | 2 | 16,8 | 13 |
| E | 21,6 | 10 | 19,8 | 11 | 18,3 | 6 | 17,7 | 14 |
| F | 15,4 | 4 | 16,6 | 3 | 18,3 | 6 | 12,0 | 7 |
| HH | 15,3 | 3 | 18,4 | 8 | 18,4 | 8 | 12,4 | 8 |
| H | 20,6 | 8 | 19,6 | 10 | 19,3 | 11 | 15,0 | 10 |
| K | 20,4 | 7 | 18,7 | 9 | 19,4 | 12 | 13,6 | 9 |
| L | 22,0 | 12 | 18,0 | 6 | 17,7 | 3 | 11,4 | 4 |
| M | 10,0 | 1 | 12,4 | 2 | 18,7 | 9 | | |
| N | 20,6 | 8 | 24,7 | 13 | 18,0 | 4 | 10,0 | 3 |
| HRO | n.v. | | n.v. | | n.v. | | 11,8 | 6 |
| S | 15,2 | 2 | 18,1 | 7 | 19,6 | 13 | 8,4 | 1 |

## Beobachtung

- Hier ist in der rechten Spalte die Transferleistungsquote (inkl. AsylbLG) aus den Kennzahlen dargestellt. Daneben finden sich die Armutsgefährdungsquoten „Bund“, „Land“ und „Stadt“. Ausgewiesen sind ebenfalls die Rangfolgen, die sich ergeben.
- In dieser Gegenüberstellung lassen sich keine durchgängigen Zusammenhänge zwischen der Transferleistungsquote (inkl. AsylbLG) und einzelnen Armutsgefährdungsquoten finden.

# Übergreifende Handlungsansätze



## Altersarmut / Ältere Menschen mit niedrigem Einkommen/Vermögen

- Der 2015 vorgelegte Bericht zu folgenden Schwerpunktthemen:
  - Einflussfaktoren geringen Alterseinkommens
  - Inanspruchnahme von existenzsichernden Leistungen im Alter
  - Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe im Alter und zur Linderung der sozialen Auswirkungen von geringem Alterseinkommen

  ist inhaltlich nach wie vor aktuell und ist bei Bedarf heranzuziehen.

## Aktivierung, Lebenslagenberatung

- Städtischer oder städtisch finanzierter Beratung für Aktivierung und Verbesserung der Lebenslagen der Zielgruppen auf Basis des SGB II und SGB XII kommt eine immer stärkere Bedeutung zu.
- Verstärkte Lebenslagenberatung kann und sollte dazu führen, dass verdeckte Altersarmut zurückgeht und Leistungen der Grundsicherung von allen in Anspruch genommen werden, die dazu berechtigt sind.

# Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

## Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt. Sie soll **erwerbsfähigen** Leistungsberechtigten (ELB) ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB II). Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF), die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, erhalten Sozialgeld.
- Neben leistungsberechtigten Personen können auch Personen in einer BG leben, die selbst keine Leistungen erhalten: Nichtleistungsberechtigte (NLB), bei denen es sich um Kinder ohne Leistungsbezug (KOL) oder sonstige auszuschließende Personen (AUS), die z.B. ausreichende Rentenbezüge haben, handelt.
- Dieses Monitoring bezieht sich ausschließlich auf leistungsbeziehende Personen und Bedarfsgemeinschaften.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind gem. § 7 SGB II Personen, die
  - das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
  - erwerbsfähig sind,
  - hilfebedürftig sind und
  - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beratung, der Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und die Sicherung des Lebensunterhalts.
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können auch ergänzend zu anderem Einkommen oder Arbeitslosengeld (umgangssprachlich „ALG I“) bezogen werden, wenn dieses Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des individuellen, anerkannten Bedarfs ausreichen und „aufgestockt“ werden müssen.
- Die Daten für die Stadt *Hannover* werden durch die Region *Hannover* und nicht von con_sens erfasst; *Essen* und *Stuttgart* sind zugelassene kommunale Träger („Optionskommunen“).

## Kennzahlen zu Asylherkunftsländern und Kontext Fluchtmigration

- Basierend auf der quantitativen Analyse der Antragszahlen des BAMF wählt die BA die acht häufigsten nichteuropäischen Asylherkunftsländer aus (Afghanistan, Eritrea, Irak, Islamische Republik Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und die Arabische Republik Syrien).
- Weitere Auswertungen beziehen sich auf das Merkmal „Fluchtmigration“* sowie die Bundeserstattung für laufende KdU für BG mit mind. einem ELB mit Fluchtmigrationshintergrund aus einem nichteuropäischen Herkunftsland mit erstmaligem Regelleistungsbezug SGB II ab Oktober 2015.

- Dieser Personenkreis entspricht nicht notwendigerweise der Gruppe der „Flüchtlinge“: Ausschlaggebend ist der Bezug zum Arbeitsmarkt; die Gruppe umfasst Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Flucht und einer Duldung.

# SGB II – Regelleistungsberechtigte

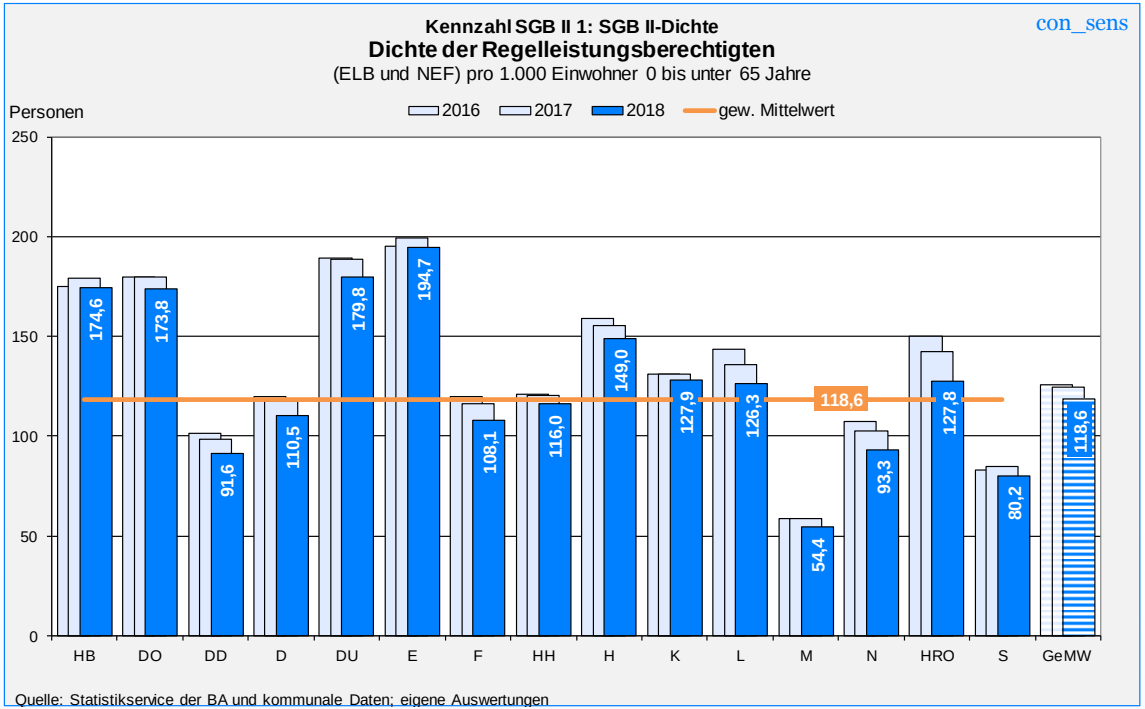


## KeZa 1: Dichte RLB nach dem SGB II pro 1.000 EW 0 bis unter 65 Jahren

## Beobachtung

- Hinweis: Sinkende Dichten sind auch durch steigende Einwohnerzahlen zu erklären.
- Die Dichten sind überall gesunken.

| Veränderungsraten der absoluten Werte | 2017 auf 2018 | |
|---|---|---|
| | EW 0 - u. 65 | SGB II RLB |
| HB | 0,24% | -2,46% |
| DO | 0,06% | -3,14% |
| DD | 0,56% | -6,67% |
| D | 0,57% | -5,49% |
| DU | 0,29% | -4,50% |
| E | 0,01% | -2,24% |
| F | 0,99% | -6,29% |
| HH | 0,68% | -3,22% |
| H | 0,74% | -3,61% |
| K | 0,51% | -2,09% |
| L | 1,12% | -6,15% |
| M | 1,19% | -5,79% |
| N | 0,77% | -8,11% |
| HRO | -0,15% | -10,25% |
| S | 0,51% | -5,08% |

## Analyse

- Die gesunkenen Dichtewerte sind hauptsächlich auf die insgesamt positive wirtschaftliche Gesamtsituation zurückzuführen.
- Die Arbeitsmärkte werden, regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, auch für die Kunden der Jobcenter aufnahmefähiger.
- Diese Entwicklung kann sich bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingen kurzfristig wieder ändern.

# SGB II – Kommunale Ausgaben

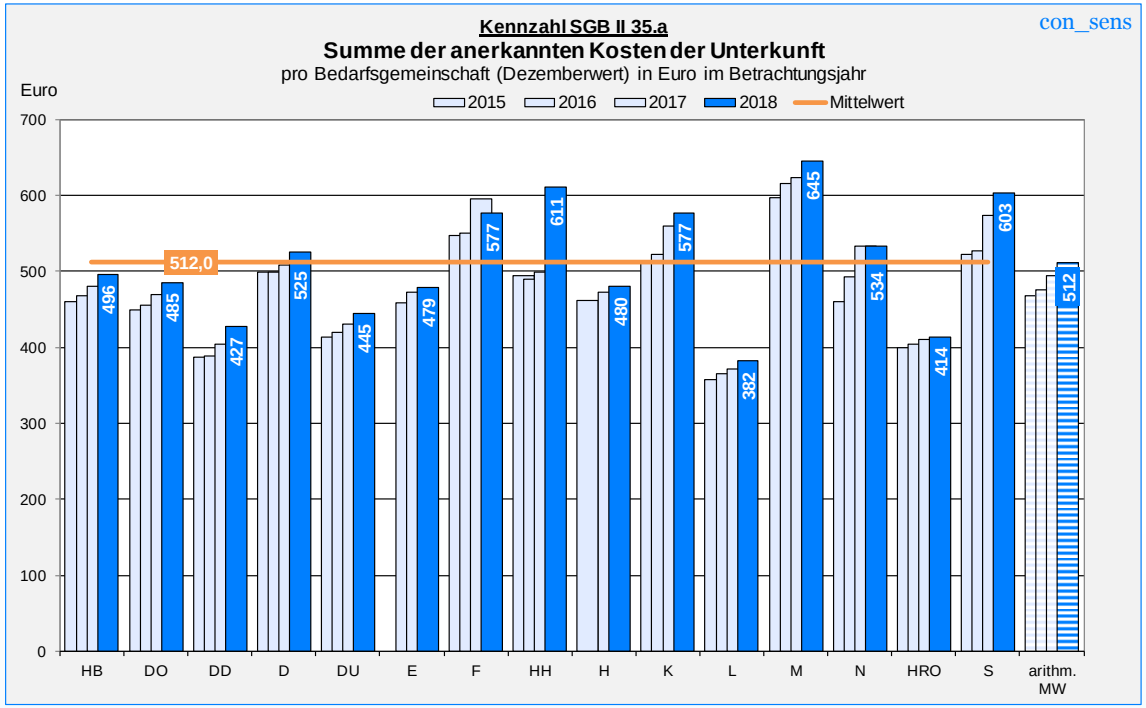


## KeZa 35.a: Summe der anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung pro BG

- Die verwendeten Zahlen bilden nicht unbedingt das Mietniveau in den Städten ab und weichen von kommunalen Haushaltsdaten ab.
- Quelle: Kreisreports der BA

## Beobachtung

- Die Summe der anerkannten KdU je BG steigt weiter kontinuierlich an. Deutliche Sprünge in dieser Kennzahl sind durch Richtlinienänderungen bei den anzuerkennenden Mieten erklärbar.

## Analyse

- Die Städte betreiben bei Festlegung der anzuerkennenden Mieten aufwändige Verfahren, um die Voraussetzung für das gerichtlich geforderte schlüssige Konzept zu erfüllen. Die Verfahren unterscheiden sich vor Ort. Je nach Fortschreibung der Richtwerte kommt es dann zu Veränderungen in der Summe der anerkannten KdU.
- *Hamburg* hat die Gebührenordnung für die Unterbringung von Geflüchteten verändert, dies betrifft auch die Betroffenen mit SGB II-Anspruch und verursacht hauptsächlich die Steigerung der anerkannten KdU-Kosten pro BG um 22,4%.
- Auch *Leipzig* hat diese Gebührenordnung 2018 überarbeitet und erhebt deutlich höhere Gebühren. Auf die KdU hat sich dies weniger deutlich ausgewirkt als in Hamburg, da immer mehr BG nur aufstockende SGB II-Leistungen erhalten.

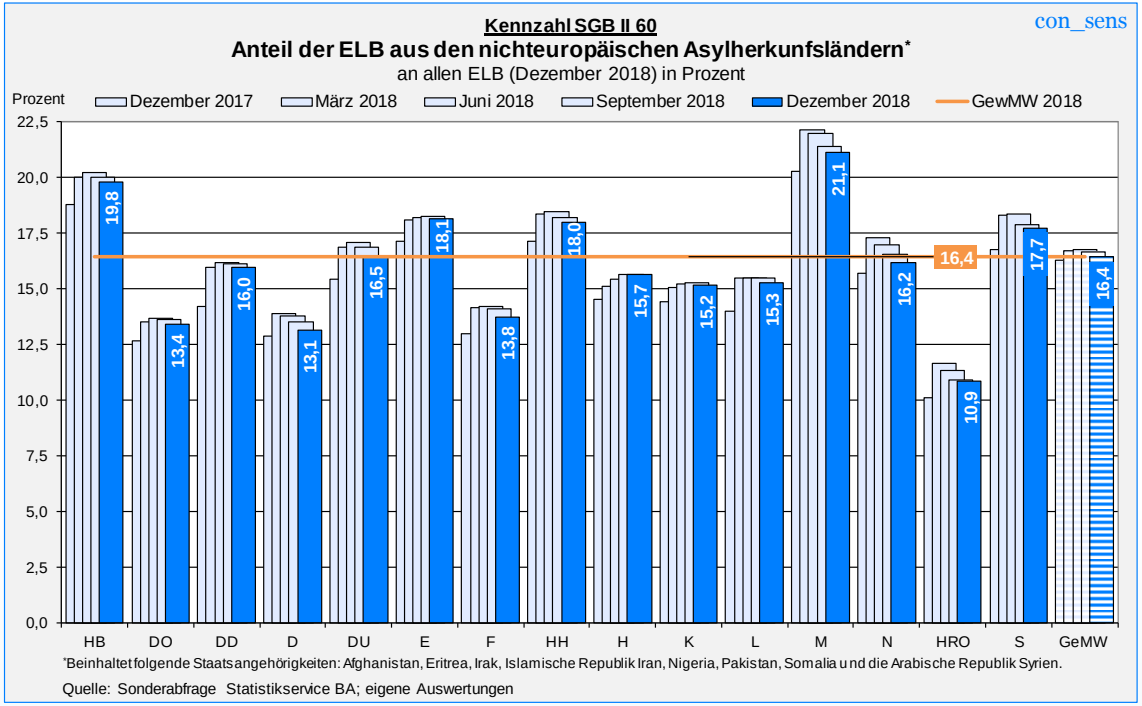


## KeZa 60: Anteil der ELB aus nichteuropäischen Herkunfts-ländern in der Zeitreihe der Quartale

### Beobachtung

- Im Mittelwert kam es zu einem gering-fügigen Anstieg des Anteils von 16,3 % im Dezember 2017 auf 16,4 % im Dezember 2018. Gleichzeitig wird in Kennzahl 60 deutlich, dass die Zahl der ELB ins-gesamt zurück-gegangen ist.

| TN | Veränderungsrate der absoluten Werte ELB aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern | | |
|---|---|---|---|
| | Anzahl Dez. 2017 | Anzahl Dez. 2018 | Δ Dez. 2017 auf Dez. 2018 |
| HB | 10.654 | 10.861 | 1,94% |
| DO | 7.713 | 7.886 | 2,24% |
| DD | 4.574 | 4.749 | 3,83% |
| D | 6.840 | 6.605 | -3,44% |
| DU | 6.731 | 6.748 | 0,25% |
| E | 11.173 | 11.479 | 2,74% |
| F | 6.570 | 6.512 | -0,88% |
| HH | 22.846 | 23.083 | 1,04% |
| H | 7.103 | 7.656 | 7,79% |
| K | 11.997 | 12.303 | 2,55% |
| L | 6.523 | 6.636 | 1,73% |
| M | 10.476 | 10.227 | -2,38% |
| N | 4.899 | 4.630 | -5,49% |
| HRO | 1.703 | 1.631 | -4,23% |
| S | 5.154 | 5.156 | 0,04% |

### Analyse

- Die Beobachtung deutet darauf hin, dass ELB aus nicht europäischen Herkunftsländern nicht genauso von den insgesamt positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen profitieren können, wie dies bei der Gesamtschau auf die Leistungsberechtigten deutlich wird. Hier zeigen sich die schlechteren Rahmenbedingungen, was die Integration in den Arbeitsmarkt angeht, z.B. aufgrund fehlender Qualifikationen (Schulabschluss, Berufsausbildung oder noch nicht anerkannte Abschlüsse).
- Der hohe Anteil in *München* lässt sich mit einer vergleichsweise niedrigen Anzahl von ELB insgesamt erklären.

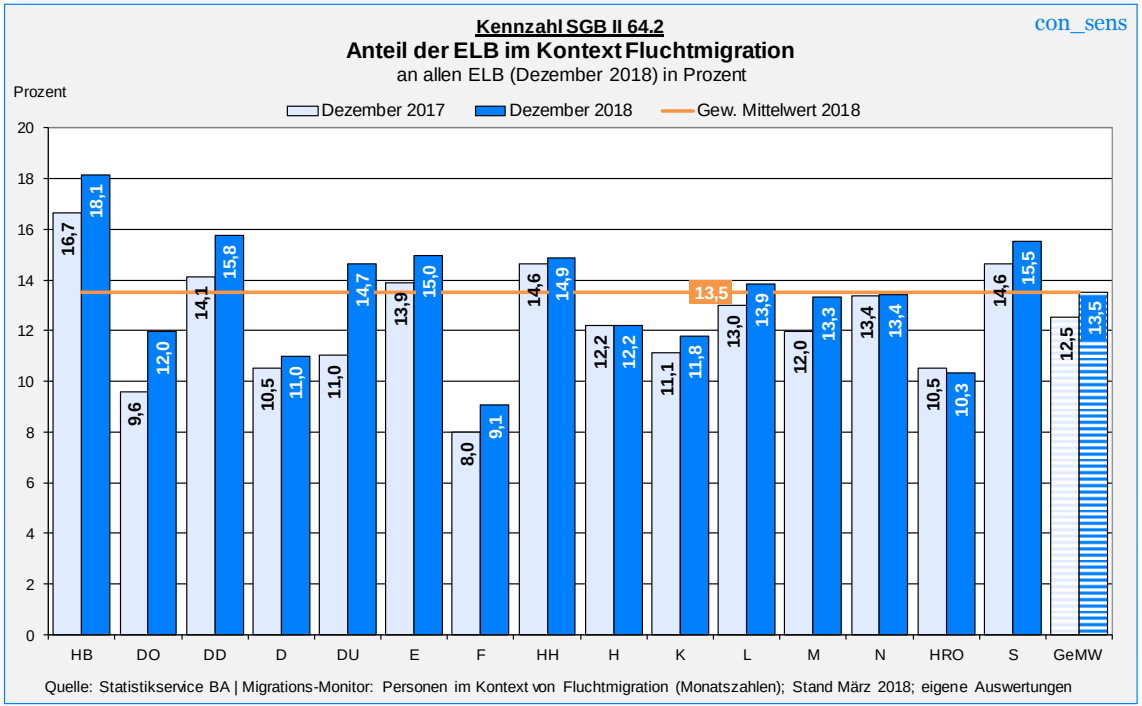


## KeZa 64.2: Anteile ELB im Kontext Fluchtmigration

### Beobachtung

- Personen in diesem Kontext sind Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und einer Duldung (§§ 22-26 Aufenthaltsgesetz).
- Der Bund übernimmt für diesen Personenkreis die Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 9 und 10 SGB II)
- Der Anteil der Personen aus der hier betrachteten Gruppe an allen ELB stieg deutlich um einen Prozentpunkt auf 13,5 % in 2018.

# Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
# HLU

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HLU)

- Die HLU ist eine bedarfsorientierte Leistung der Sozialhilfe zur Sicherstellung des Existenzminimums für vergleichsweise wenige Menschen, die weder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten.

- Leistungen der HLU werden unter anderem folgenden Personengruppen gewährt:
  - Personen, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren und sieben Monaten noch nicht erreicht haben (nach § 41 Abs. 2 SGB XII), und
    - die zeitlich begrenzt weniger als 3 Stunden täglich erwerbsfähig sind und über deren Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bzw. über deren dauerhafte Erwerbsminderung (Grundsicherung 4. Kapitel) noch nicht entschieden ist (SGB II), oder
    - Personen, die die vorgezogene Altersrente erhalten,
  - Personen, die die gesetzliche Altersgrenze zwar erreicht haben, aber Elternunterhalt beziehen,
  - Kindern unter 15 Jahren, die bei anderen Personen als ihren Eltern leben,
  - Ausländern, die sich nach den Bestimmungen des § 23 SGB XII im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, soweit sie nicht den Rechtskreisen des Vierten Kapitels SGB XII (GSiAE), SGB II oder AsylbLG zugeordnet werden.
- Die Leistungen der HLU umfassen neben dem Regelbedarf auch Mehrbedarfe, die Kosten für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, einmalige Bedarfe, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge.
- Für alle benannten Personengruppen gilt, dass sie nur leistungsberechtigt sind, wenn sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen und auch keine – ausreichenden – vorrangigen Ansprüche geltend machen können.

# SGB XII – HLU a.v.E.

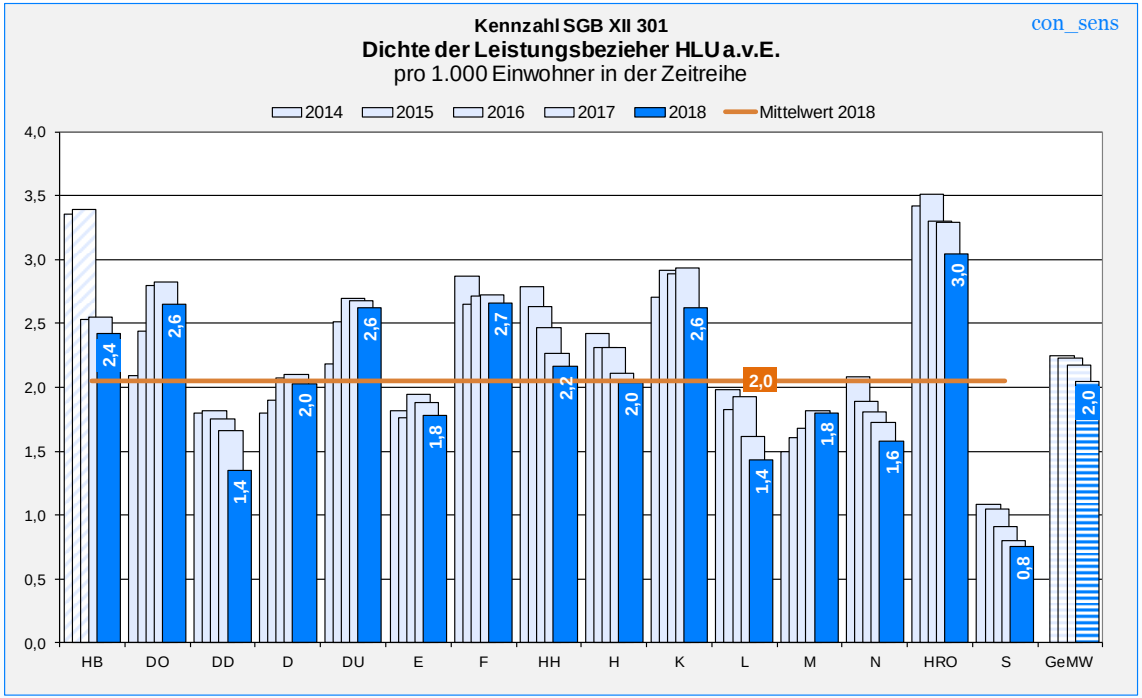


## KeZa 301: Dichte der LB HLU a.v.E. pro 1.000 EW

## Beobachtung

- Zwischen 2014 und 2018 ist die absolute Zahl der LB in allen 15 Städten von zusammen 24.205 LB in 2014 auf 23.011 LB in 2018 um -5 % zurückgegangen. Die Zahl der EW ist im selben Zeitraum überall angestiegen. Beide Effekte führen rechnerisch zu den vergleichsweise deutlichen Rückgängen bei den Dichten.

## Analyse

- Die LB sind in absoluter Zahl eher gering, was Schwankungen erklärt.
- Die Zahl der LB ist auch durch die Prozesse an den Übergängen zur GSiAE und zum SGB II beeinflusst.
- Der Rückgang in *Dortmund* erklärt sich durch intensivere Anspruchsprüfungen, in *Nürnberg* ist der Rückgang auf Veränderungen in der Personengruppe der über 55-Jährigen zurückzuführen (weniger LB mit vorgezogener Altersrente).

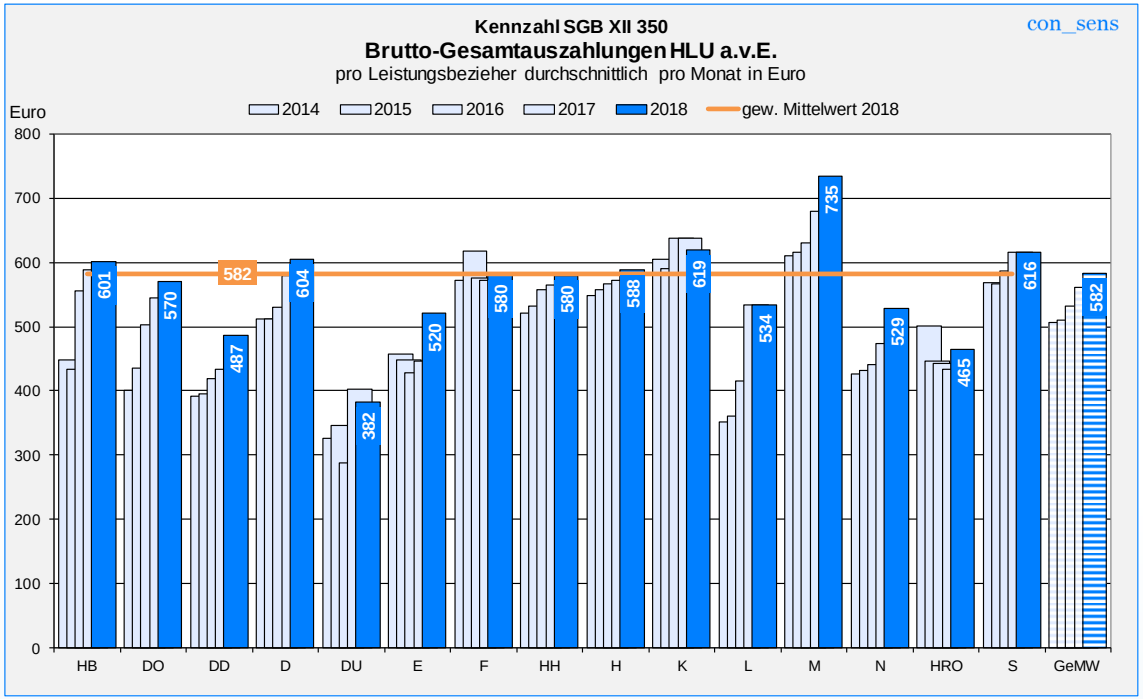


## KeZa 350: Brutto-Gesamtauszahlungen HLU a.v.E. pro LB und Monat

### Beobachtung

- Das Niveau in den Städten unterscheidet sich deutlich und ist auch durch unterschiedlich hohe Kosten der Unterkunft (KdU) beeinflusst.
- In *Nürnberg* steigen die rechnerischen Auszahlungen je LB an, da die Zahl der LB im Alter von über 55 Jahren gesunken ist. Diese LB verfügen häufig über ein Renteneinkommen und benötigen somit vergleichsweise niedrige Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

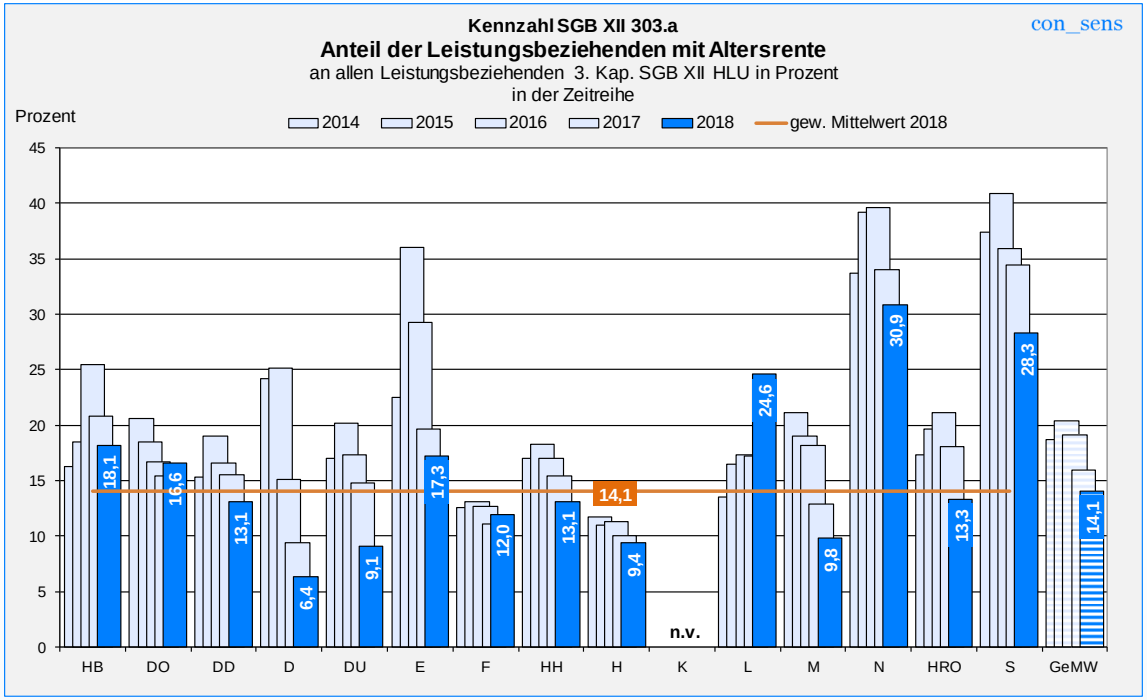


## KeZa 303.a: Anteile der LB von HLU mit Altersrente an allen LB

### Beobachtung

- Im Mittelwert geht der Anteil der LB mit anrechenbarer Rente weiter deutlich zurück.

### Analyse

- Der hohe Anteil in *Nürnberg* ist durch ausländische Renten beeinflusst, die teilweise schon ab 55 Jahren gewährt werden.
- Personen scheiden aus dem Leistungsbezug aus, da sie mit Wohngeld und Rente ihren Bedarf decken können. Zudem führt die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente dazu, dass weniger SGB II-LB in die HLU übergehen.

# Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII GSiAE a.v.E.

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (GSiAE)

- Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die:
  - das Alter von 65 Jahren und sieben Monaten überschritten haben (nach § 41 Abs. 2 SGB XII), oder
  - das 18. Lebensjahr vollendet, aber die gesetzliche Altersgrenze (65 Jahre und sieben Monate) noch nicht erreicht haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (§ 41 Abs. 3 SGB XII) und
  - nachweisen, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet (§ 43 Abs. 5 SGB XII) und
  - ihren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland haben (§ 41, Abs. 1 SGB XII).

- Für alle benannten Personengruppen gilt, dass sie nur leistungsberechtigt sind, wenn sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen und auch keine ausreichenden vorrangigen Ansprüche geltend machen können.

- Die Leistungen bestehen neben dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung aus Mehrbedarfen, einmaligen Bedarfen und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

- Die GSiAE wird seit 2014 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Städte gewährt. Der Bund übernimmt 100 % der Netto-Ausgaben für Leistungen der GSiAE – wobei dies nicht die Übernahme der zur Antragsbearbeitung notwendigen Verwaltungskosten einschließt.

# SGB XII – GSiAE a.v.E.

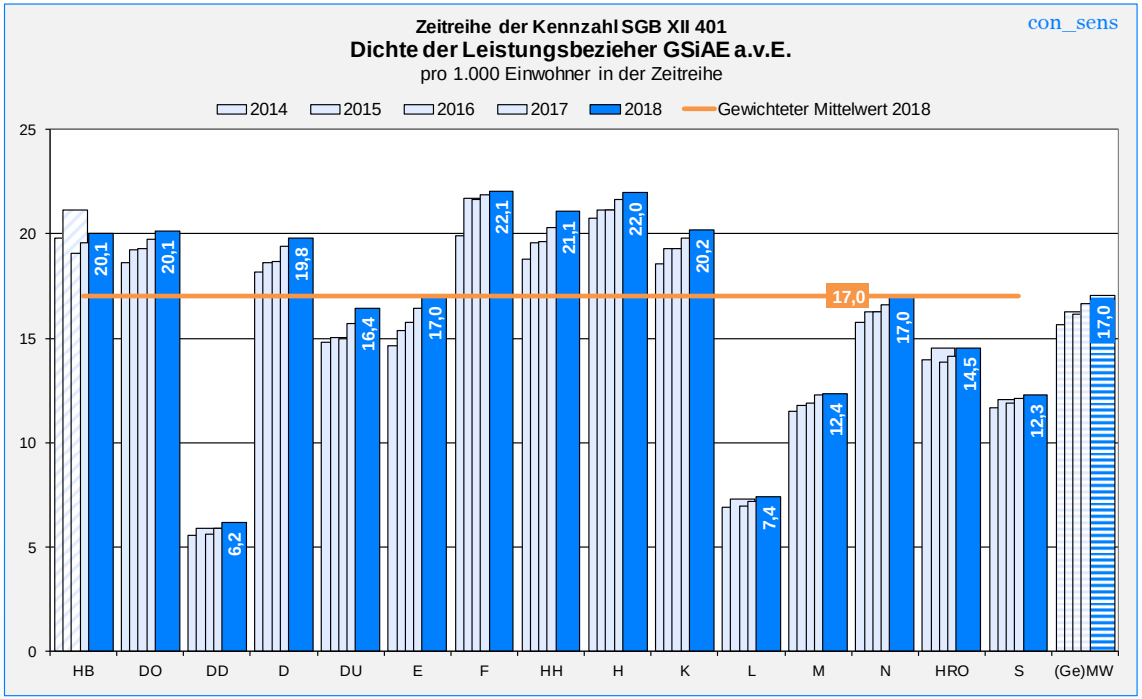


## KeZa 401: Dichte der LB GSiAE a.v.E. pro 1.000 EW

### Beobachtung

- Die Zahl der LB von GSiAE a.v.E. steigt prozentual nach wie vor stärker als die Zahl der EW, womit auch die Dichte kontinuierlich ansteigt.

### Analyse

- Die Zahl der Personen im Leistungsbezug wird weiterhin kontinuierlich steigen.
- Verweis zur Verbesserung der Lebenslagen: Mehr Personen im Leistungsbezug kann auch Beratungsziel der Städte sein, um die versteckte Altersarmut zu bekämpfen und der Nichtinanspruchnahme von Leistungen der GSiAE bei Leistungsberechtigung entgegenzuwirken.

# SGB XII – GSiAE a.v.E.

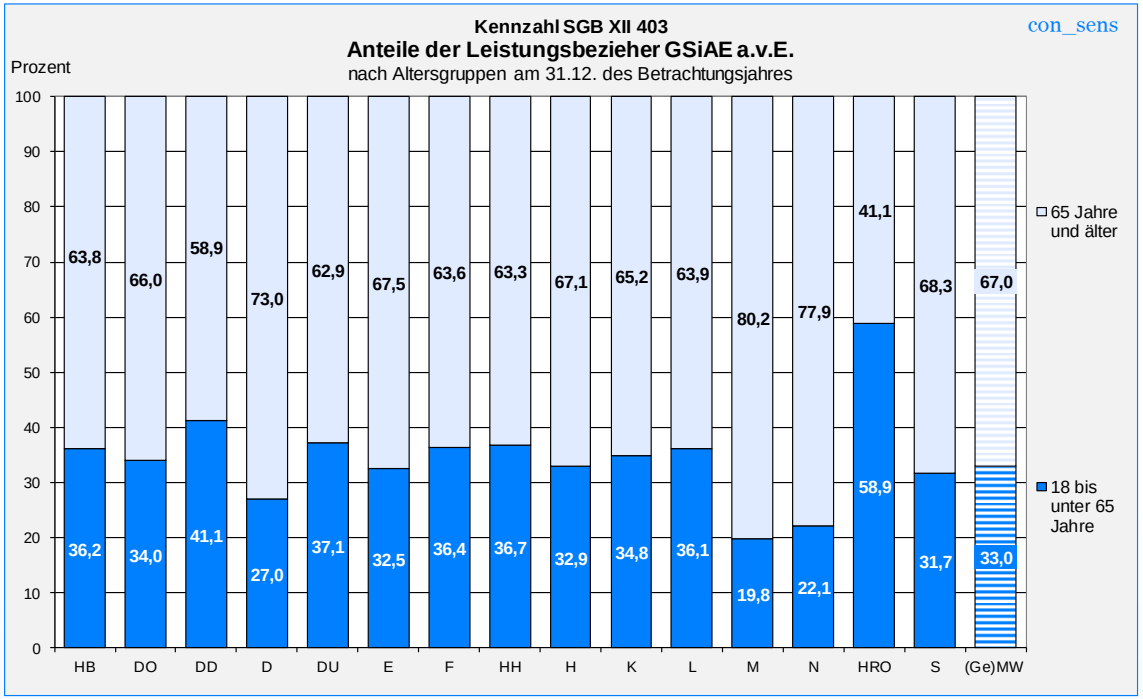


**Veränderungsraten des Anteils der Altersgruppen von LB GSiAE a.v.E.**

| | 18 bis unter 65 Jahre | | Δ | 65 Jahre und älter | | Δ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2017 | 2018 | | 2017 | 2018 | |
| HB | 36,51 | 36,22 | -0,80% | 63,49 | 63,78 | 0,46% |
| DO | 34,91 | 33,97 | -2,69% | 65,09 | 66,03 | 1,44% |
| DD | 41,13 | 41,15 | 0,06% | 58,87 | 58,85 | -0,04% |
| D | 26,50 | 26,96 | 1,73% | 73,50 | 73,04 | -0,62% |
| DU | 36,68 | 37,11 | 1,16% | 63,32 | 62,89 | -0,67% |
| E | 32,46 | 32,46 | 0,00% | 67,54 | 67,54 | 0,00% |
| F | 36,96 | 36,39 | -1,53% | 63,04 | 63,61 | 0,90% |
| HH | 36,70 | 36,72 | 0,05% | 63,30 | 63,28 | -0,03% |
| H | 33,20 | 32,95 | -0,76% | 66,80 | 67,05 | 0,38% |
| K | 32,95 | 34,79 | 5,57% | 67,05 | 65,21 | -2,74% |
| L | 36,95 | 36,09 | -2,34% | 63,05 | 63,91 | 1,37% |
| M | 19,99 | 19,81 | -0,90% | 80,01 | 80,19 | 0,22% |
| N | 23,38 | 22,12 | -5,39% | 76,62 | 77,88 | 1,64% |
| HRO | 60,49 | 58,87 | -2,68% | 39,51 | 41,13 | 4,10% |
| S | 32,44 | 31,73 | -2,19% | 67,56 | 68,27 | 1,05% |

Δ (Delta) = Veränderungsrate

## Beobachtung

- Der Anteil der über 65-Jährigen LB unterscheidet sich von Stadt zu Stadt und entwickelt sich auch im Vergleich zum Vorjahr jeweils unterschiedlich. Rückblickend betrachtet ist die absolute Zahl der Mitglieder beider Altersgruppen von LB in der GSiAE zwischen 2014 und 2018 fast gleichmäßig gestiegen. Die Zahl der LB unter 65 Jahren stieg absolut zwischen 2014 und 2018 von 56.134 auf 63.185 LB um 13 % und die Zahl der über 65-Jährigen LB von 112.844 Personen um 14 % auf 128.191.

# SGB XII – GSiAE a.v.E.

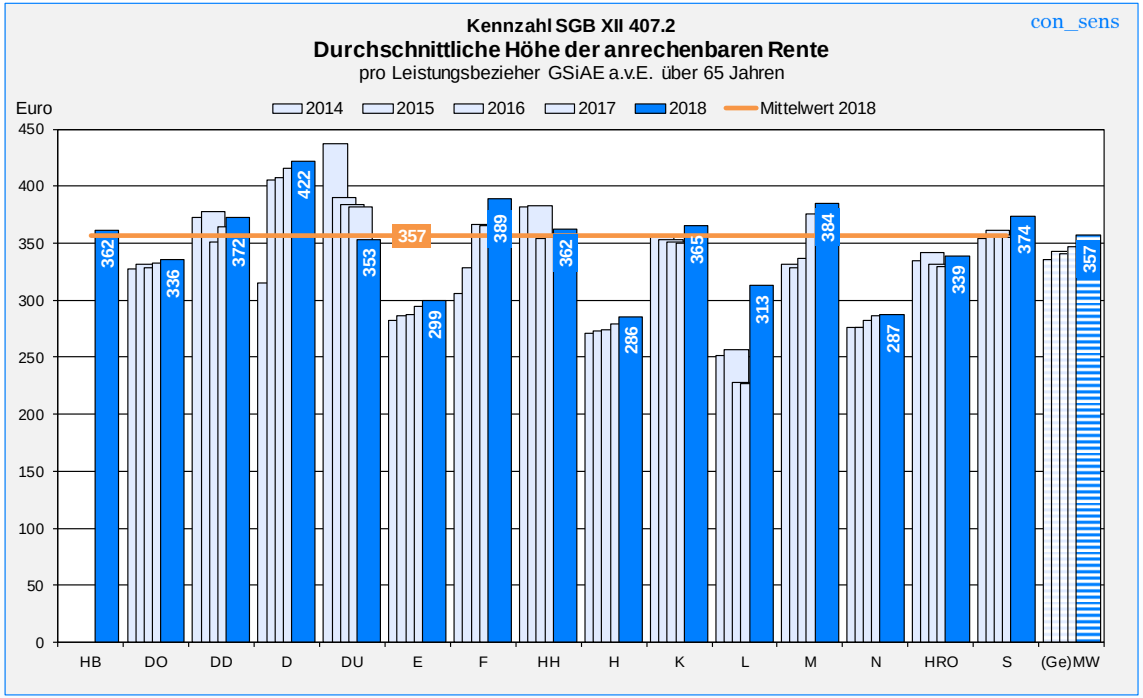


## KeZa 407.2: Durchschnittliche Höhe der anrechenbaren Rente pro LB und Monat

### Beobachtung

- Die Höhe der durchschnittlichen anrechenbare Rente pro LB GSiAE steigt.

# SGB XII – GSiAE a.v.E.

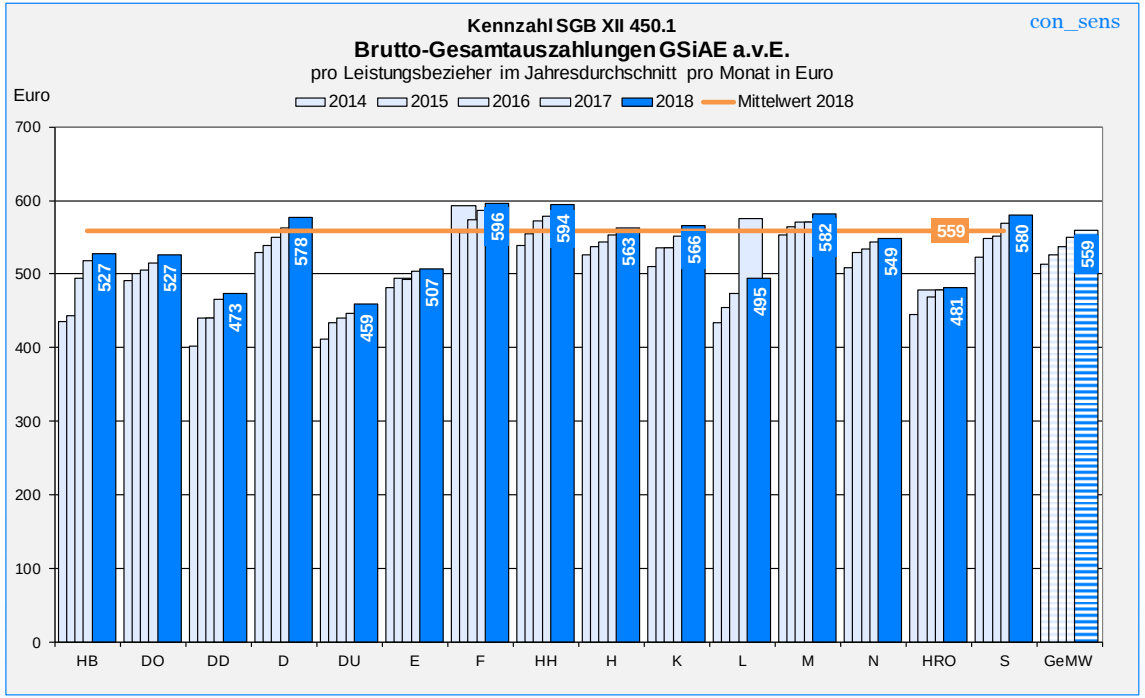


## KeZa 450.1: Brutto-Gesamtauszahlungen GSiAE a.v.E. pro LB und Monat

### Beobachtung

- Die monatlichen Auszahlungen liegen im Mittelwert der Städte bei 559 Euro pro LB.
- Insgesamt steigen die Brutto-Gesamtauszahlungen GSiAE a.v.E. pro LB u.a. aufgrund der steigenden Mieten kontinuierlich an.

### Analyse

- Einflussfaktoren in Bezug auf die Ausgabenentwicklung sind das Rentenniveau, die Höhe der Regelsätze sowie die steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Zusätzlich verbleiben durch die Wohngeldreform eher die „teuren“ Fälle im Leistungsbezug.
- In *Leipzig* wird deutlich, dass die plausible Kontinuität der Zeitreihe, im Gegensatz zum Vorjahr, wieder hergestellt ist. Hierfür waren technische Gründe ausschlaggebend.

# SGB XII – GSiAE a.v.E.

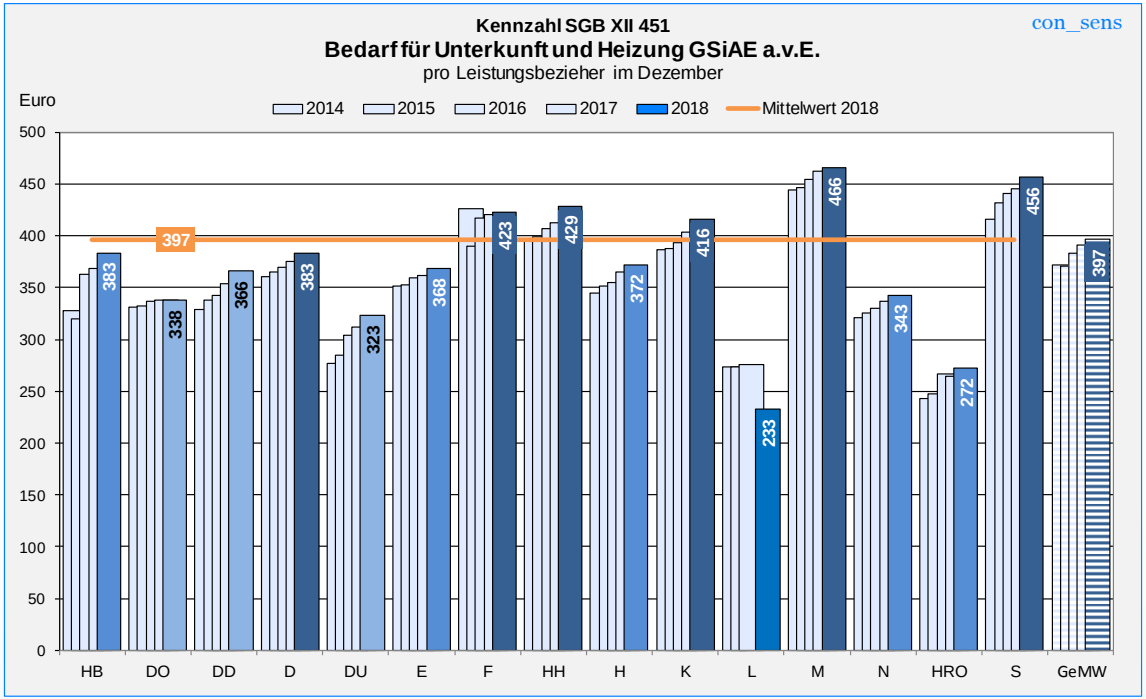


## KeZa 451: Bedarf für Unterkunft und Heizung pro LB GSiAE a.v.E.

Mietenstufe II: Leipzig
Mietenstufe III: Dortmund, Dresden, Duisburg
Mietenstufe IV: Bremen, Essen, Hannover, Nürnberg, Rostock
Mietenstufe VI: Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, München, Stuttgart

## Beobachtung

- Die steigenden Bedarfe sind Ausdruck der steigenden Mieten in den Städten.

## Analyse

- Mit der Reform des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2016 erfolgte eine regional gestaffelte Anpassung der Miethöchstbeträge je nach Mietenstufe, von I/sehr niedrige Durchschnittsmiete (hellblau) bis VI/sehr hohe Durchschnittsmiete (dunkelblau).
- Die Städte in der Mietenstufe VI zeigen damit einen deutlichen Indikator für eher hohe Unterkunftskosten.
- Keine der Städte findet sich in Mietenstufe I wieder.

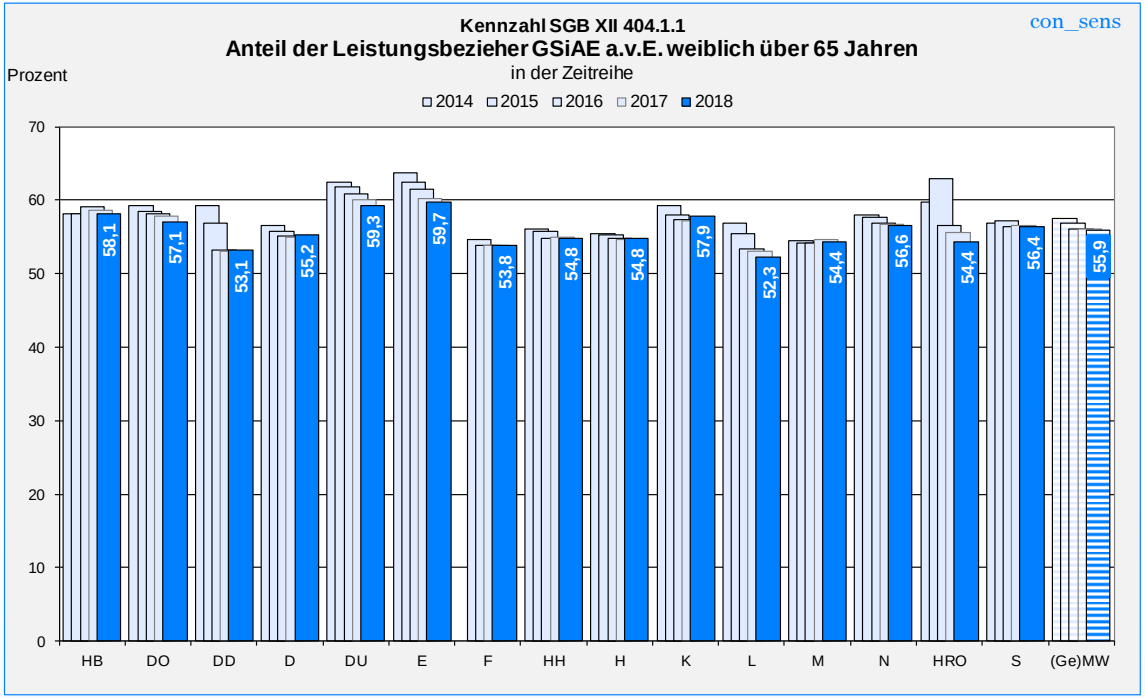


## KeZa 404.1.1: Anteil der Leistungsbezieher GSiAE a.v.E. weiblich über 65 Jahren

### Beobachtung

- Im Mittelwert sind deutlich mehr Frauen als Männer im Leistungsbezug.
- In fast allen Städten, und auch im Mittelwert, sinkt der Anteil kontinuierlich.

### Analyse

- Das Frauen von Altersarmut stärker betroffen sind als Männer ist ein hinlänglich bekanntes Phänomen. Maßgeblich wirken sich hier die unterschiedlichen Erwerbsbiographien mit dem entsprechenden Einfluss auf die Altersversorgung sowie die höhere Lebenserwartung von Frauen statistisch aus.
- Für die Städte stellt sich die Fragen, ob die Strategien zur Prävention und Abfederung der negativen Konsequenzen von Altersarmut in ausreichendem Maße geschlechtsspezifisch sind.

# Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII HzG

## Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII (HzG)

- Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der Existenzsicherung wird über verschiedene Wege sichergestellt:
  - Krankenversorgung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V für nicht versicherte bzw. nicht versicherbare Leistungsberechtigte.
  - Direkte Leistungsgewährung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 48 S. 1 SGB XII). Die direkte Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt in der Regel für Personen, die nur vorübergehend Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Hierzu gehören z.B. Personen ohne festen Wohnsitz, die hilfebedürftig sind, sich nur vorübergehend im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Sozialhilfe aufhalten und der medizinischen Behandlung bedürfen.

- Die Übernahme der Krankenbehandlung durch eine Krankenkasse nach § 264 SGB V hat Vorrang vor der direkten Leistungsgewährung durch den Träger der Sozialhilfe. Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung durch die gesetzliche Krankenversicherung ist jedoch, dass die Leistungsbeziehenden mindestens einen Monat im Hilfebezug sind.

- Die Krankenversicherungsbeiträge für eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Krankenversicherung werden im Rahmen des Dritten und Vierten Kapitels und nicht im Rahmen des Fünften Kapitels übernommen. Der Sozialhilfeträger übernimmt Beiträge in angemessener Höhe, bei voraussichtlich kurzer Dauer der Hilfebedürftigkeit, auch über die angemessene Höhe hinaus. Übernimmt der Träger der Sozialhilfe die Krankenversicherungsbeiträge, entstehen in der Regel keine weiteren Leistungen der HzG.

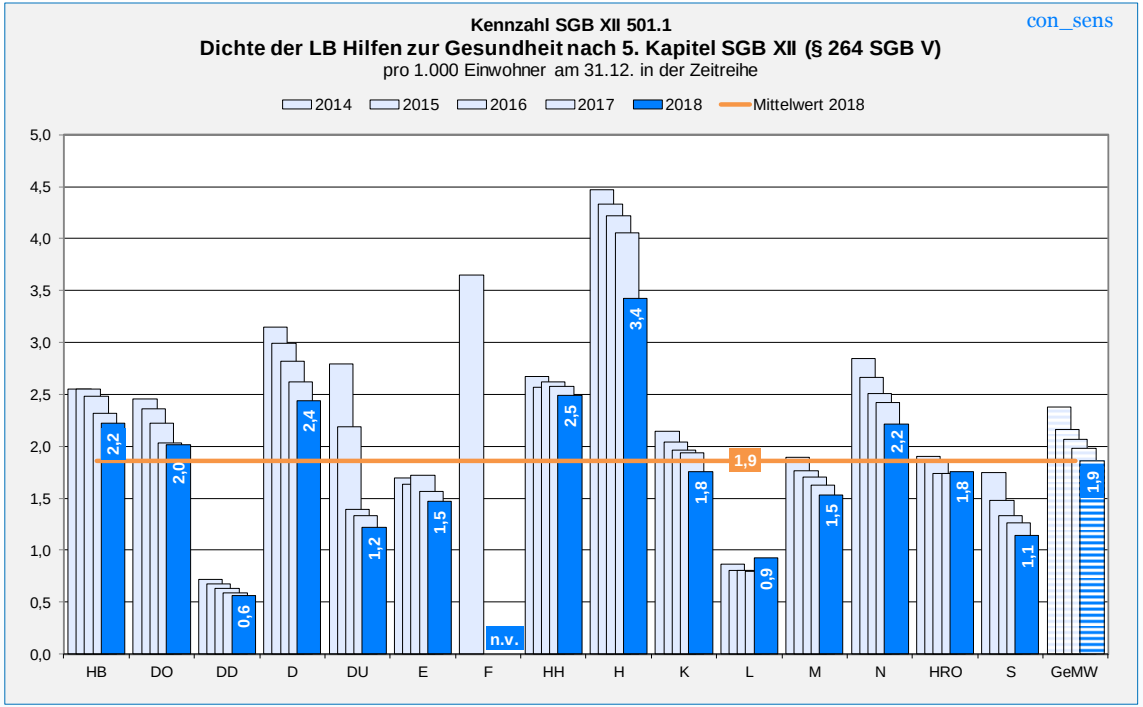


## KeZa 501.1: Dichte der LB HzG

*München* und *Nürnberg:* nur LB, die außerhalb von Einrichtungen leben

## Beobachtung

- Im Mittelwert sinkt die Dichte, auch von 2017 auf 2018, kontinuierlich. Auf die besondere Situation in *Hannover* wird unter „Analyse“ eingegangen.

## Analyse

- Der kontinuierliche Rückgang der LB gemäß § 264 SGB V ist u.a. eine Folge der verbesserten Möglichkeiten zur freiwilligen Krankenversicherung.
- Die niedrigen Dichten in *Dresden* und *Leipzig* stehen im Zusammenhang mit den ebenfalls niedrigen Dichten in der GSiAE: Personen mit Altersrente sind i.d.R. gesetzlich pflichtversichert.
- Der Rückgang der Dichte in *Hannover* ist auf eine Bereinigung der Datenerfassung zurückzuführen. Durch einen hohen Anteil von russischstämmigen Kontingentflüchtlingen hat *Hannover* seit Jahren den höchsten Dichtewert.

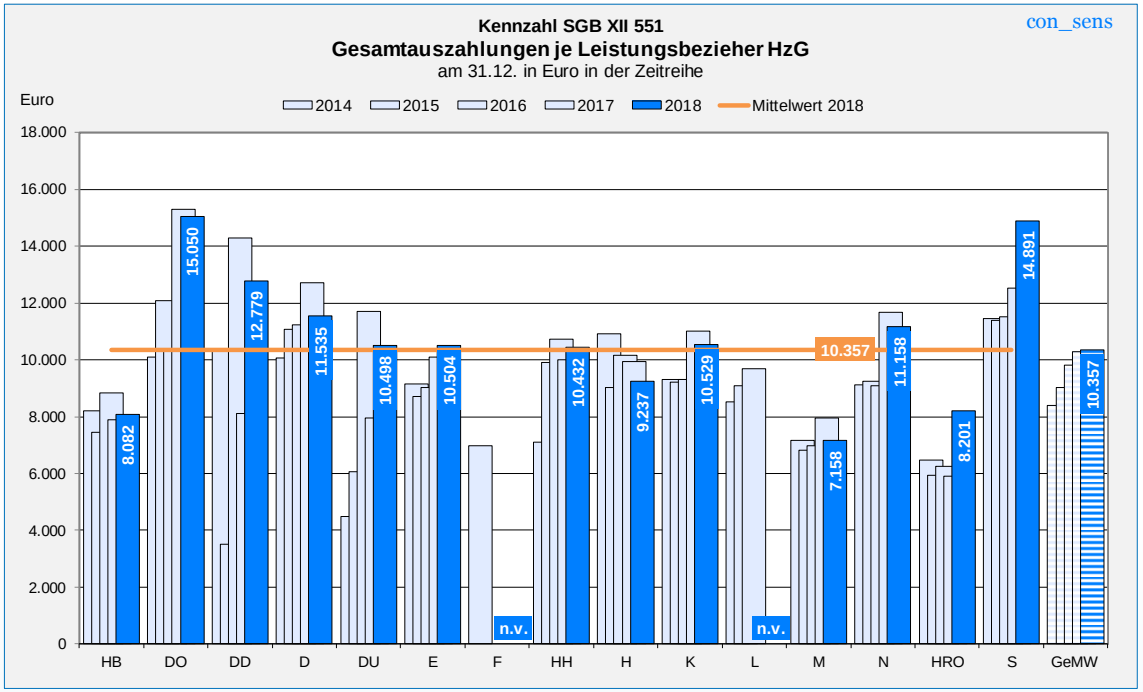


## KeZa 551: Gesamtauszahlungen pro LB HzG

*München* und *Nürnberg:* nur LB, die außerhalb von Einrichtungen leben

## Beobachtung

- Im Mittelwert lässt sich ein kontinuierlicher, leichter Anstieg beobachten.

## Analyse

- Die erkennbaren Differenzen in den Ausgaben der einzelnen Städte im Vergleich zum Vorjahr liegen zumeist in der Abrechnungspraxis der Krankenkassen (KK) begründet. Bspw. führen die unterschiedlichen Zeitpunkte der Rechnungsstellung zu starken Schwankungen der Gesamtauszahlungen je LB im Zeitverlauf.
- Die Höhe der Ausgaben ergibt sich aus vorhandenen Bedarfen an medizinischer Versorgung und der medizinischen Indikation im Einzelfall und ist für die Kommunen kaum steuerbar. Die Abrechnung und Prüfung der Leistung erfolgt i.d.R. durch die KK.

# Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII HzP

## Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII (HzP)

- Leistungen der HzP können unter bestimmten Voraussetzungen von Personen in Anspruch genommen werden, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftige Personen im Sinne des § 61a Abs. 1 SGB XII können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.
- Vorrangig sind die Versicherungsleistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI, die der Höhe nach begrenzt sind und sich nicht am individuellen Bedarf orientieren, d.h. die festgelegten Leistungssätze können nicht überschritten werden.
- Sofern die von der Pflegekasse gewährten Leistungen nicht ausreichen und der Leistungsberechtigte den verbleibenden Bedarf nicht aus eigenen finanziellen Mitteln decken kann, prüft der Sozialhilfeträger, ob ein ergänzender Leistungsanspruch besteht, da er – anders als die Pflegekasse – an das Bedarfsdeckungsprinzip gebunden ist.

## Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen bundesweit

- Statistisches Bundesamt: Zahl der Pflegebedürftigen wird analog zum demografischen Wandel in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten erheblich ansteigen
  - 2007: 2,2 Mio. Pflegebedürftige; 2015: 2,9 Mio. Pflegebedürftige
  - 2017: 3,4 Mio. Pflegebedürftige → Hintergrund ist auch der neue, weiter gefasste Pflegebedürftigkeitsbegriff (s. nächste Folien).
- Die Erhöhung der Zahl der Pflegebedürftigen ist auch in den kommenden Jahren zu erwarten durch: Alterung geburtenstarker Jahrgänge aus den 1950er/1960er Jahren, Zunahme demenzieller Erkrankungen, Veränderung von Familienstrukturen, stärkere Mobilität von Arbeitnehmern etc.

## Pflegestatistik 2017

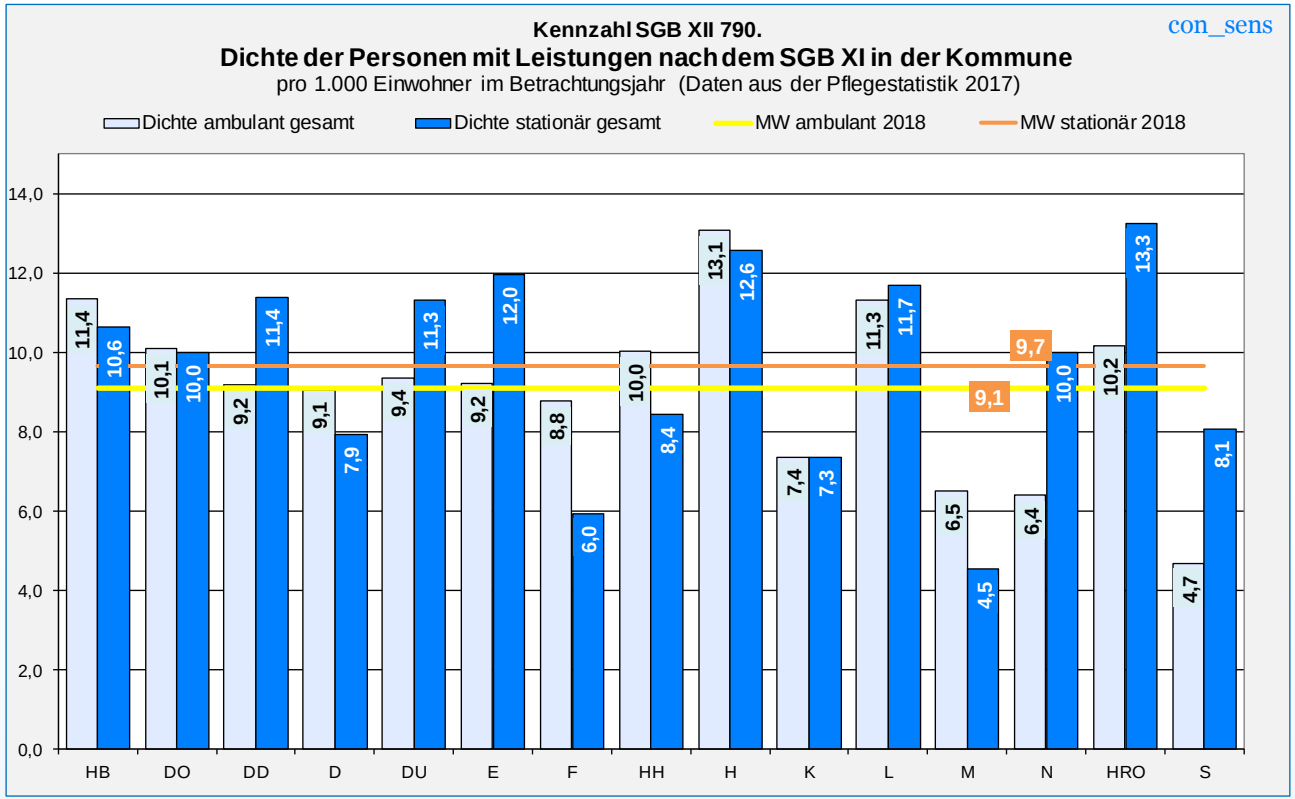


**Hinweis:**

- Die Anzahl der LB in ambulanter Betreuung enthält die Empfänger von ausschließlich Pflegegeld.

## Entwicklung der Personen und Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung

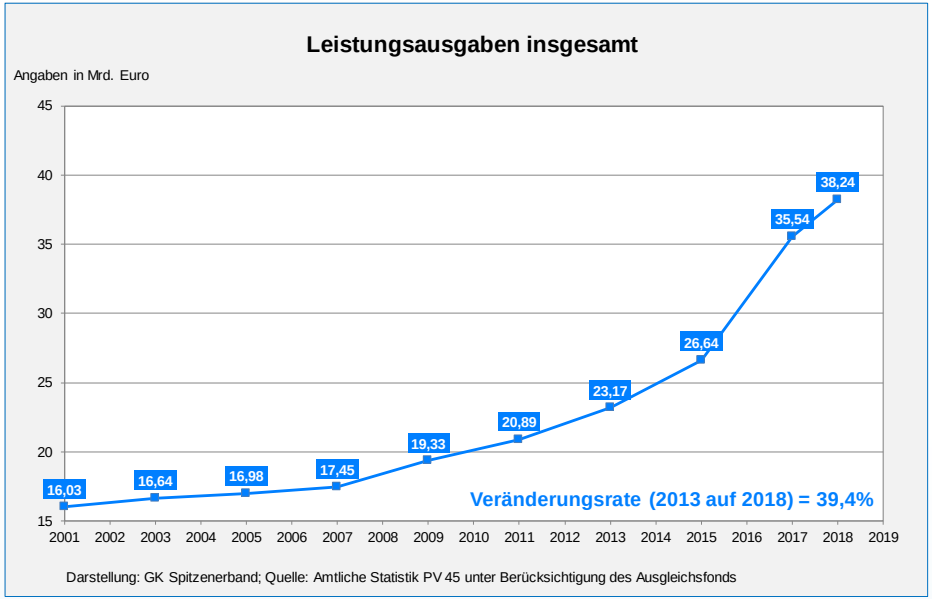


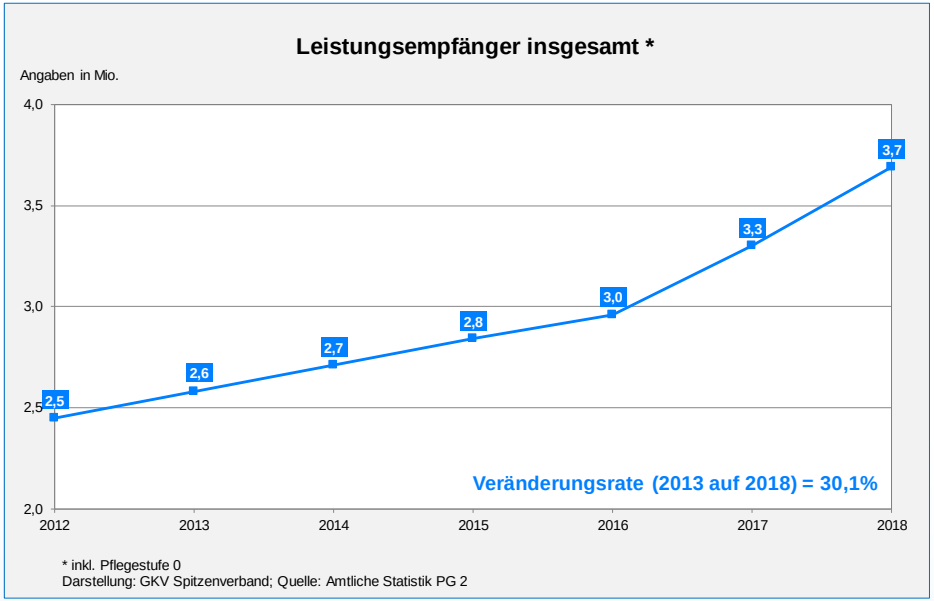

## Gesetzesreform: Pflegestärkungsgesetz III

- Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (3. Pflegestärkungsgesetz, PSG III) am 1. Januar 2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für den Leistungsbereich der HzP eingeführt.
- Durch die Ersetzung der bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade wurde weitgehend Begriffsidentität zwischen dem SGB XI und dem SGB XII hergestellt.
- Neben der Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens sowie strukturellen Anpassungen in den Städten zog die Gesetzesnovelle eine umfassende Neustrukturierung des Siebten Kapitels SGB XII nach sich.

## Folgen der Gesetzesreform auf das Leistungsgeschehen

- Die ehemalige „Pflegestufe 0“ gibt es seit Inkrafttreten des PSG III nicht mehr → Personen mit einem pflegerischen Bedarf unterhalb des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen der HzP.
- Personen in stationären Einrichtungen haben unterhalb des Pflegegrades 2 keinen Leistungsanspruch mehr.
- Die Ansprüche für Personen mit Pflegegrad 1 (§ 63 SGB XII) beschränken sich auf folgende Leistungen:
  - Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII
  - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
  - Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII
- § 138 SGB XII legt Übergangsregelungen für Pflegebedürftige fest.

## Leistungen der HzP

- Gesetzliche Grundlage: §§ 61 bis 66a SGB XII
- Ambulante Leistungen
  - Pflegegeld bei den Pflegegraden 2 bis 5 gemäß § 64a SGB XII
  - Weitere Leistungen zur Sicherung der häuslichen Pflege gemäß §§ 64b bis 64f SGB XII, bspw. häusliche Pflegehilfe, Verhinderungspflege und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
  - Entlastungsbetrag gemäß § 64i bzw. gemäß § 66 SGB XII (Pflegegrad 1)
- Teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII und Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII
- Pflege in stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach § 65 SGB XII, wenn häusliche bzw. teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

## Zusammenfassung der Ergebnisse in der HzP

- 2018 zeigen sich in den meisten Städten weiterhin Auswirkungen des PSG III, allerdings weniger stark als im Vorjahr.
- Die Gesamtdichte ist erneut rückläufig, während sich die Auszahlungen leicht erhöhen, sodass auch die rechnerischen Kosten je Person im Leistungsbezug ansteigen.
- Die ambulante Quote sinkt weiterhin, was erneut darauf zurückzuführen ist, dass primär kostengünstige Fälle im ambulanten Bereich aus der HzP ausscheiden (kein Anspruch mehr durch höhere Kassenleistungen oder aufgrund ehemaliger „PS 0“).
- Einige Kennzahlen zeigen den Umsetzungsstand in den Städten. Es wird davon ausgegangen, dass in jenen Städten mit einem nach wie vor hohen Anteil von LB nach § 138 SGB XII die Zahl der Personen im Leistungsbezug und auch die ambulante Quote in Zukunft noch sinken werden.
- Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass die Zahl der Personen im Leistungsbezug und auch die Ausgaben in den nächsten Jahren erneut ansteigen werden. (Gründe: demografische Entwicklung, steigende Zahl von Menschen mit geringem Einkommen im Alter, weiterer Anstieg der Pflegekosten etc.)
  - Rückgang der Zahl der Personen im Leistungsbezug und Entlastung der Haushaltstitel durch Folgen des PSG III sind nur kurzfristiger Natur.
- Darüber hinaus kommt es zu Leistungsverschiebungen in andere Bereiche des SGB XII. Insbesondere bei den Leistungen nach § 70 SGB XII (Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sind in mehreren Städten deutliche Steigerungen der Anzahl der Personen im Leistungsbezug im Zeitraum von 2016 bis 2018 aufgetreten. Die Ausgabenentwicklungen in der HzP sind auch im Kontext dieser Leistungs- und Kostenverschiebungen innerhalb des SGB XII zu sehen.

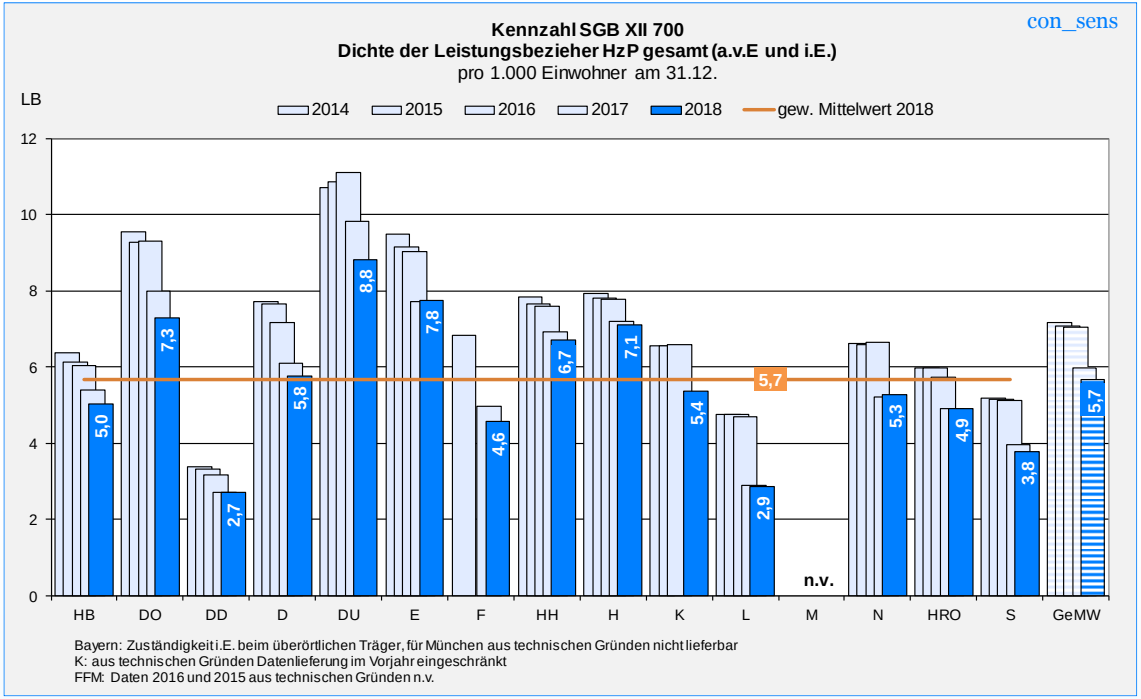


## KeZa 700: Dichte LB HzP gesamt (a.v.E und i.E.)

*München:* Zuständigkeit i.E. beim überörtlichen Träger, aus technischen Gründen nicht lieferbar
*Köln:* aus technischen Gründen Datenlieferung im Vorjahr eingeschränkt
*Frankfurt:* Daten 2016 und 2015 aus technischen Gründen n.v.

## Beobachtung

- Rückgang der Gesamtdichte um -5,1 % im Mittelwert und somit schwächer als im Vorjahr (-14,8 %).

## Analyse

- Die höheren PV-Leistungen führten zu einem einmaligen deutlichen Rückgang 2017
- Weiterhin Auswirkungen des PSG III: LB mit Pflegebedarf unterhalb PG 1 bzw. unterhalb PG 2 (stationär) fielen bzw. fallen aus dem Leistungsbezug HzP heraus und erhalten ggf. andere Leistungen (bspw. Leistungen nach § 70 SGB XII).
- In denjenigen Städten, welche die Leistungsumstellungen aufgrund des PSG III schon 2017 abgeschlossen hatten, zeigen sich in den Daten aus 2018 keine Auswirkungen der Gesetzesreform mehr (z.B. *Nürnberg*).

# SGB XII – HzP

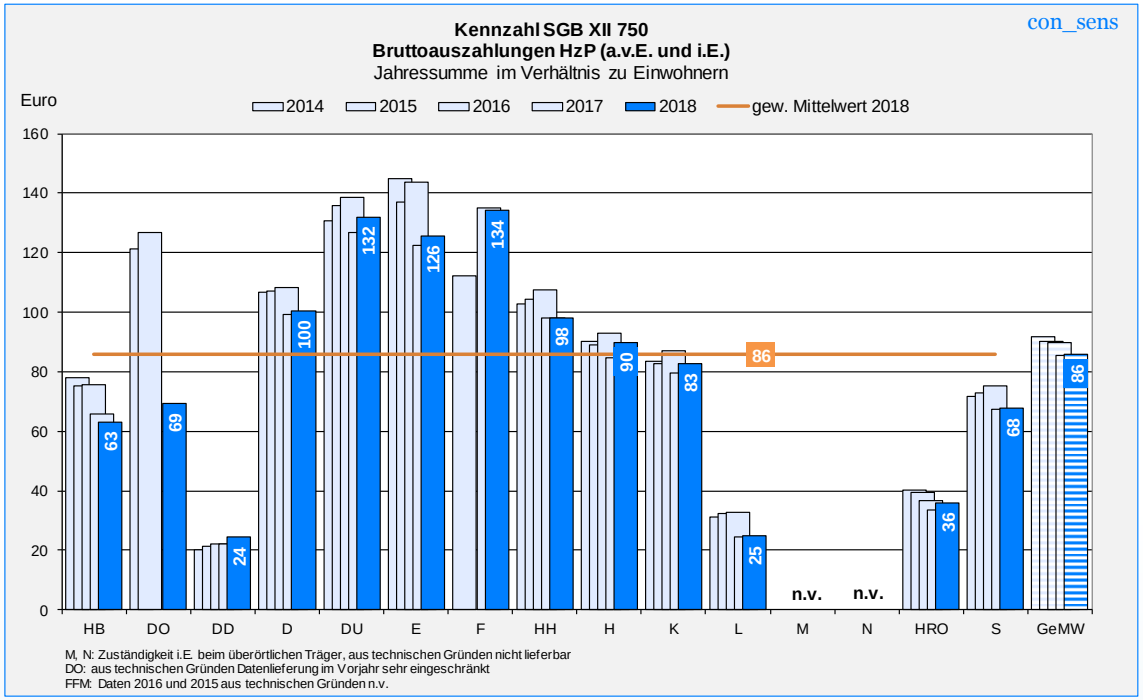


## KeZa 750: Bruttoauszahlungen HzP (a.v.E. und i.E.) je Jahr

*München, Nürnberg:* Zuständigkeit i.E. beim überörtlichen Träger, aus technischen Gründen nicht lieferbar.
*Dortmund:* aus technischen Gründen Datenlieferung im Vorjahr eingeschränkt.
*Frankfurt:* Daten 2016 und 2015 aus technischen Gründen n.v.

## Beobachtung

- Während die Dichte sinkt, stagnieren die Auszahlungen in der HzP bzw. steigen geringfügig an (0,5 %).
- Deutlich unterdurchschnittliche Auszahlungen zeigen sich in *Dresden, Leipzig* und *Rostock*.

## Analyse

- Einflussfaktoren bzgl. der Ausgabenerhöhung sind unter anderem steigende Pflegesätze (z.B. aufgrund steigender Vergütungssätze, Lohnsteigerungen in der Pflege) bei gleichbleibenden Zuzahlungen der Pflegekasse, Neuverhandlungen mit Anbietern 2017/2018 usw.
- Entsprechend der niedrigen Dichten sind auch die Auszahlungen in *Dresden* und *Leipzig* unterdurchschnittlich.

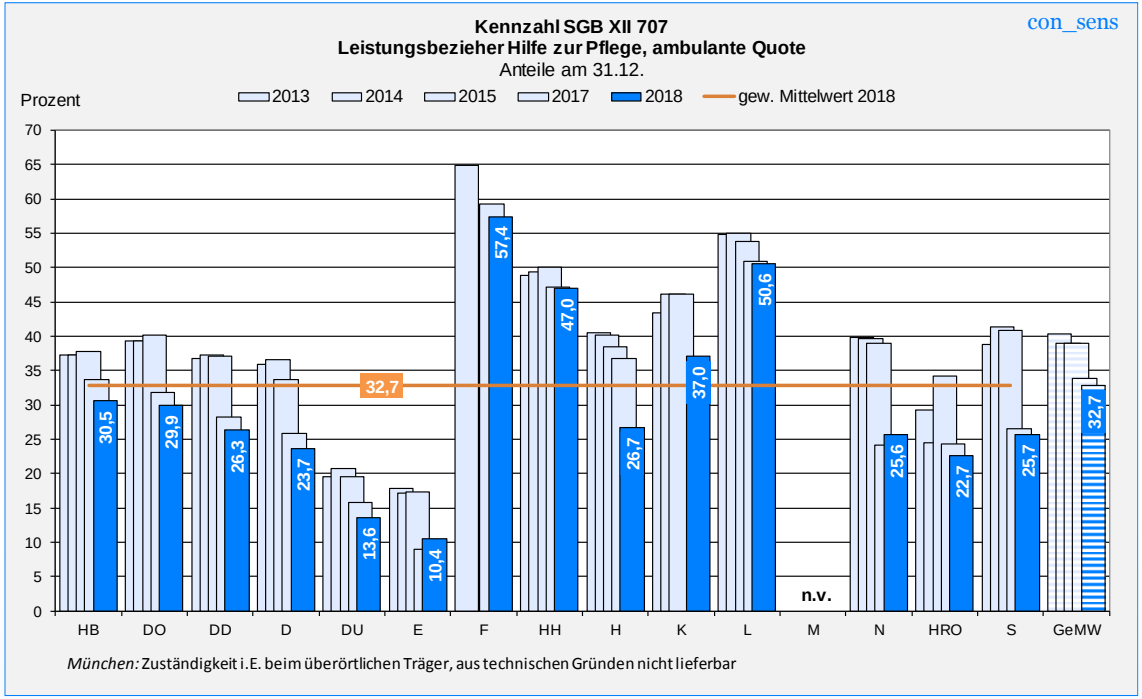


## KeZa 707: Ambulante Quote

*München:* Zuständigkeit i.E. beim überörtlichen Träger, aus technischen Gründen nicht lieferbar

## Beobachtung

- Rückgang der ambulanten Quote im Mittelwert (-3,3 %) schwächer als im Vorjahr.

## Analyse

- Das Ausscheiden von Personen aus der HzP als Auswirkung des PSG betrifft insbesondere Personen mit geringem pflegerischen Bedarf (ehemalige „Pflegestufe 0“) und somit vor allem den ambulanten Bereich → im Ergebnis geht die ambulante Quote zurück.

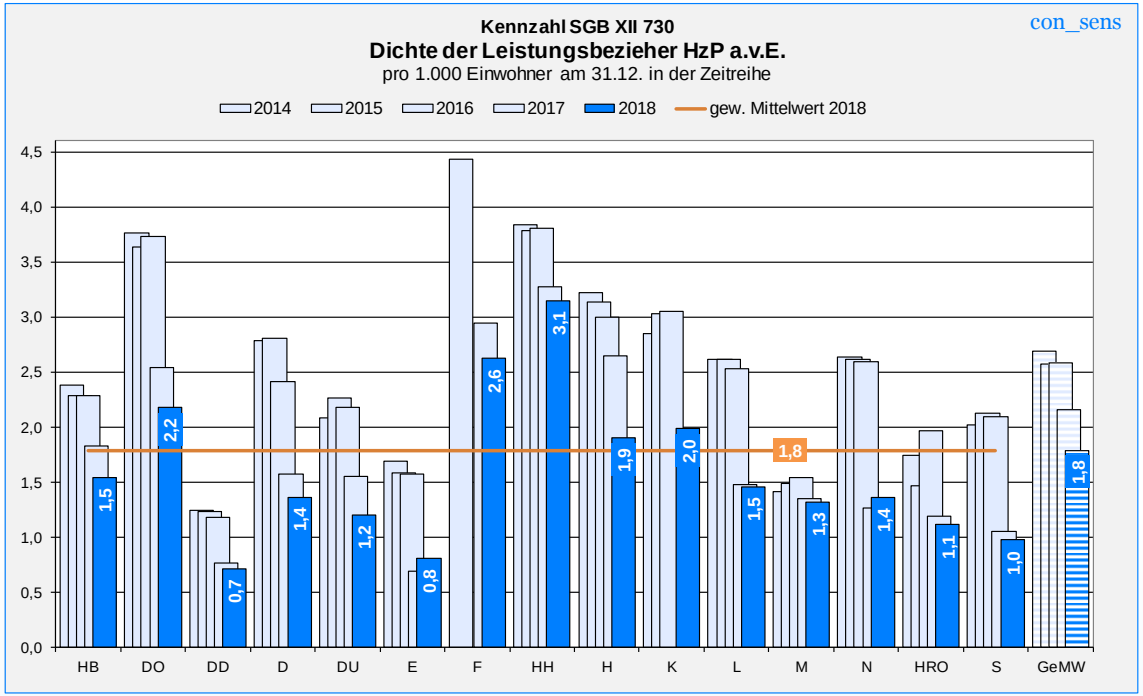


## KeZa 730: Dichte der LB HzP a.v.E

*Köln:* aus technischen Gründen Datenlieferung im Vorjahr eingeschränkt

*Frankfurt:* Daten 2016 und 2015 aus technischen Gründen n.v.

## Beobachtung

- Rückgang der ambulanten Dichte von -17,1 % im Mittelwert ist ähnlich stark wie im Vorjahr (-16,4 %).

## Analyse

- Rückgang der ambulanten Quote spiegelt sich auch in dieser Grafik wider.
- Zu erwarten ist, dass in den Städten mit einem hohen Anteil an Personen mit Leistungen nach § 138 (Übergangsregelung) die ambulante Dichte zukünftig erneut sinken wird, da weitere Personen aus dem HzP-Bezug fallen (s. auch nächste Folie).

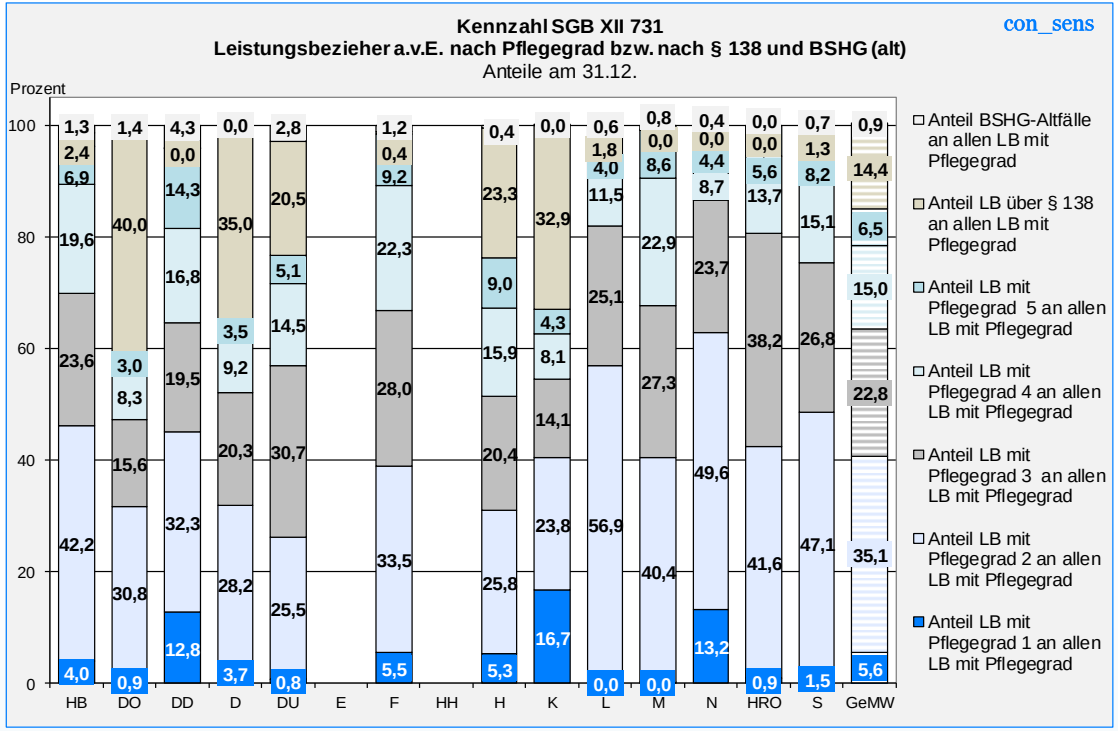


## KeZa 731: Anzahl LB a.v.E. nach Pflegegrad bzw. nach § 138 SGB XII

### Beobachtung

- Im Mittelwert sind mehr als ein Drittel der LB von ambulanter HzP in PG 2 eingradiert (35,1 %)
- 6,5 % der ambulant gepflegten Personen haben PG 5, der kleinste Teil entfällt auf PG 1 (5,6 %)

### Analyse

- Der Anteil der LB mit Leistungen nach § 138 SGB XII lässt Rückschlüsse auf den Umgang der Städte mit Bedarfen unterhalb PG 2 zu bzw. zeigt den Stand der Umstellung in den Städten (Übergangsregelung sieht keine Befristung vor)

- Die Städte *Dresden, München, Nürnberg* und *Rostock* hatten die Umstellung der Personen Ende 2017 abgeschlossen, sodass für 2018 kein Anteil der LB nach § 138 SGB XII ausgewiesen wird.
- In anderen Städten wurden bspw. keine regelhaften Neubegutachtungen vorgenommen, sondern der HzP-Bedarf von Personen mit ehemals „Pflegestufe 0“ ist weiterhin anerkannt.

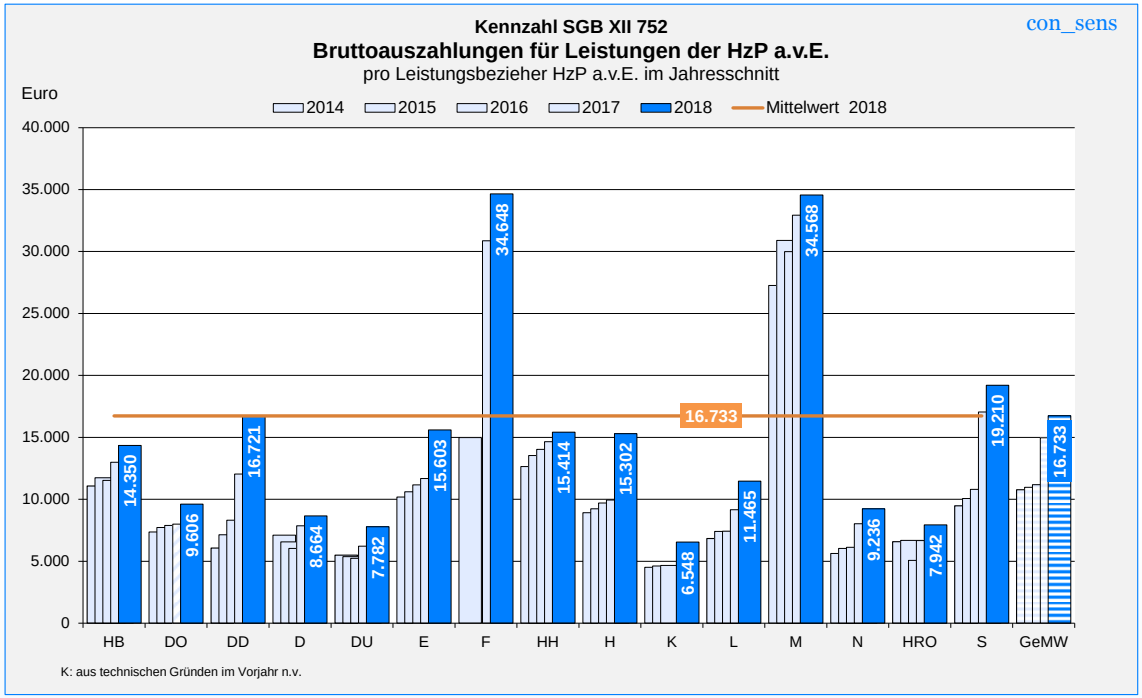


## KeZa 752: Bruttoauszahlungen pro LB HzP a.v.E. in der Zeitreihe

*Köln:* aus technischen Gründen Datenlieferung im Vorjahr eingeschränkt

## Beobachtung

- Anstieg der Auszahlungen pro LB um 12,4 % im Mittelwert und somit schwächer als im Vorjahr.
- Die Auszahlungen steigen, in unterschiedlichem Ausmaß, in allen Städten an.

## Analyse

- Auswirkungen des PSG III waren bereits im Vorjahr sichtbar und zeigen sich auch 2018 deutlich → Steigerung der durchschnittlichen Auszahlungen pro LB, da vor allem kostengünstige Fälle aus dem HzP-Bezug ausgeschieden sind („Pflegestufe 0“, Personen mit Aufstockungsbetrag).
- Die niedrigen Auszahlungen führt *Köln* auf die Begutachtung und Bedarfsfeststellung durch den Fachdienst für Pflegebedürftige zurück.
- Die Anstiege in *Dresden* und *Essen* passierten aufgrund der Steigerung der Personenzahlen und Kosten in ambulanten Wohnformen und beim persönlichen Budget.

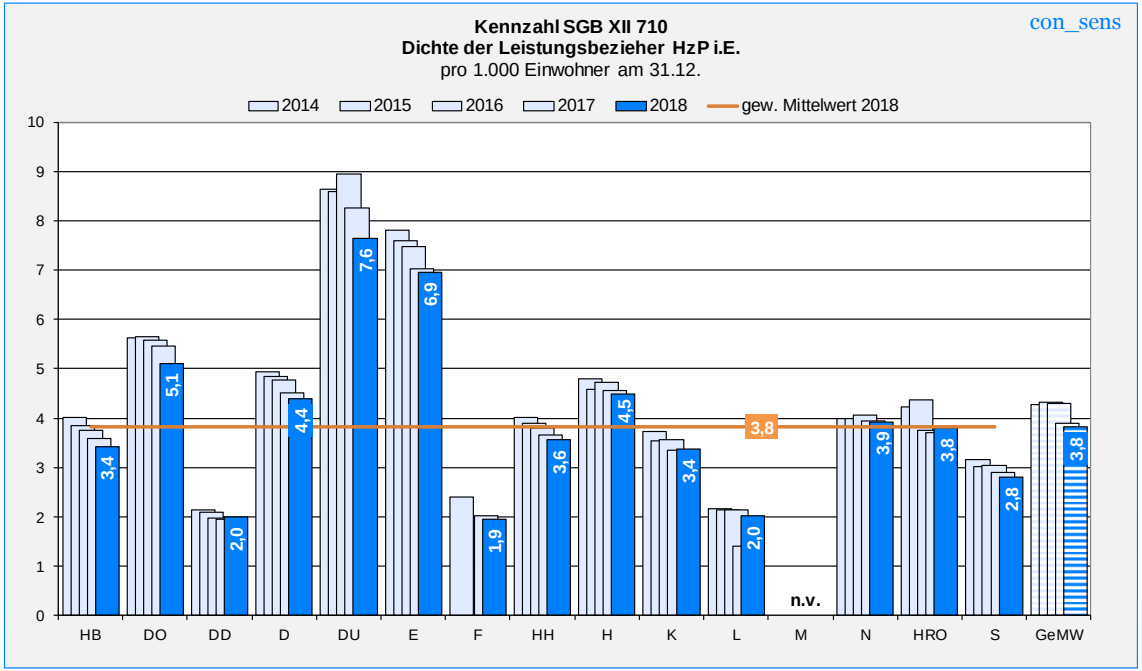


## KeZa 710: Dichte der LB HzP i.E.

*München:* Zuständigkeit i.E. beim überörtlichen Träger, aus technischen Gründen nicht lieferbar

## Beobachtung

- Rückgang der stationären Dichte im Mittelwert (-1,9 %) schwächer als im Vorjahr.
- In der Mehrheit der Städte ist ein jahrelanger, sukzessiver Rückgang der Dichte zu beobachten.

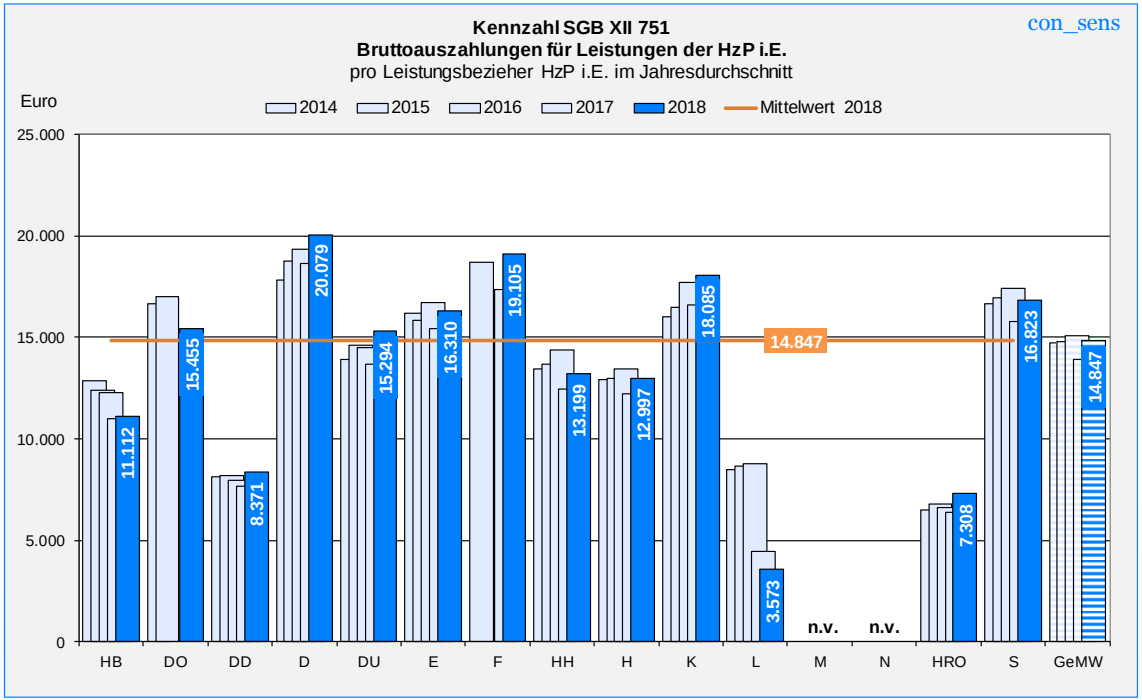


## KeZa 751: Bruttoauszahlungen für Leistungen der HzP i.E.

*München, Nürnberg:* Zuständigkeit i.E. beim überörtlichen Träger, aus technischen Gründen nicht lieferbar.

*Leipzig*: Für die Berechnung wurde aufgrund der Datenverfügbarkeit die Anzahl der LB von HzP i.E. nicht als Jahresdurchschnittswert, sondern im Stichmonat Dezember herangezogen.

## Beobachtung

- Der Anstieg der Auszahlungen pro LB in Einrichtungen wurde im letzten Jahr einmalig unterbrochen und setzt sich nun fort (Anstieg im Mittelwert um 9,4 %).
- Gegenüber dem Vorjahr steigen die Auszahlungen in allen Städten an.

## Analyse

- Der Anstieg ist unter anderem auf die jährlich steigenden Pflegesätze der Einrichtungen bei unveränderten Zuzahlungen aus der Pflegeversicherung zurückzuführen.

# Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Entwicklung der Asylantragszahlen (vgl. BAMF „Aktuelle Zahlen zu Asyl (12/2018)“, 23.01.2019)

- 185.853 Asylanträge bundesweit im Jahr 2018 (davon 161.931 Erstanträge)
- Rückgang der Antragszahlen gegenüber dem Vorjahr: -16,5 %

## Begrifflichkeiten

- Asylsuchende/Asylbewerber: Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde.
  - Leistungen nach AsylbLG (während des laufenden Asylverfahrens)
- Asylberechtigte: Laut Art. 16a des Grundgesetzes steht Asyl allen Menschen zu, die politisch verfolgt werden, d.h. dass sie von ihrem Staat wegen ihrer politischen Überzeugung so stark ausgegrenzt werden, dass ihre Menschenwürde verletzt ist. Allgemeine Notsituationen wie Armut oder Bürgerkrieg berechtigen nicht zu Asyl.
- Flüchtling: Laut Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, der in ihrem Heimatland Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung droht.
- Subsidiärer Schutz: Menschen aus Krisengebieten, die keine Aussicht auf Asyl oder Anerkennung als Flüchtling haben, können unter subsidiären Schutz gestellt werden, wenn ihnen in ihrem Herkunftsland „ernsthafter Schaden“ droht, z.B. die Verhängung der Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts.
- Duldung: Wird bei Personen mit negativem Asylbescheid die Abschiebung ausgesetzt, bspw. aufgrund fehlender Ausweisdokumente oder Krankheit, erhält die Person vorübergehend eine Duldung.
  - Leistungen nach AsylbLG (für die Zeit der Duldung)

## Gesetzliche Grundlage

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Regelung der Höhe und Form von Leistungen für Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer und Sicherung des Grundbedarfs:
  - Grundleistungen (§ 3 AsylbLG): Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern […]
  - Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 3 Abs. 3 AsylbLG),
  - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
  - weitere Leistungen bei besonderen Umständen, die vom Einzelfall abhängen (§ 6 AsylbLG),
  - Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG): Nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet über eine Dauer von 15 Monaten ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden […]*

- Leistungsberechtigter Personenkreis nach § 1 AsylbLG:
  - Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, […]
  - Ausländer, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
  - Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
  - Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind,
  - Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder der aufgeführten Personengruppen.

*(seit August 2019: 18 Monate)

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Betrachtete Bereiche

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
- Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG
- Schwerpunkte: § 2 und § 3 AsylbLG

## Besonderheiten

- Verteilung der Asylerstantragsteller auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel, der jährlich auf der Grundlage von Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Länder berechnet wird (im Folgenden für 2018, gerundet):
  - 0,96 % Bremen, 2,56 % Hamburg
  - 1,98 % Mecklenburg-Vorpommern, 4,99 % Sachsen, 7,44 % Hessen, 9,41 % Niedersachsen
  - 13,01 % Baden-Württemberg, 15,56 % Bayern, 21,09 % Nordrhein-Westfalen
- Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG und der Kostenträgerschaft durch die Bundesländer.
- Uneinheitliche Erstattungsregelungen auf Länderebene und unterschiedliche finanzielle Lage der Kommunen:
  - Herausforderungen bestehen hinsichtlich der Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Städten.
  - Die Höhe der Landeserstattungen ist auch beeinflusst durch die Zusammensetzung der Gruppe der Leistungsbeziehenden, z.B. Herkunft, Dauer des Leistungsbezuges etc.

## Wirkungszusammenhänge AsylbLG mit anderen Leistungsbereichen

- AsylbLG und SGB II
  - Im Falle eines positiven Asylbescheides bzw. bei der Zuerkennung der Eigenschaft als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. subsidiären Schutzes wechseln die LB in der Regel in den Rechtskreis SGB II.
  - Oftmals verbleiben die anerkannten Flüchtlinge aufgrund des knappen Wohnungsmarktes zunächst weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften.

- AsylbLG und SGB XII
  - Nur ein sehr geringer Teil der LB wechselt im Falle eines positiven Asylbescheides bzw. auch bei der Zuerkennung der Eigenschaft als Flüchtling nach der GFK bzw. subsidiären Schutzes in die GSiAE: 0,6 % aller Asylerstantragsteller im Jahr 2018 bundesweit waren 65 Jahre und älter, der Anteil der anerkannten Flüchtlinge in dieser Altersgruppe war entsprechend noch geringer.

- AsylbLG und WNP
  - Wohnungen müssen für Obdachlose ebenso akquiriert werden wie für Flüchtlinge.
  - Herausforderung der Städte ist es, keine Konkurrenzsituation entstehen zu lassen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse im AsylbLG

- Fast überall Rückgang der Gesamtdichte AsylbLG (-5,3 %) und der Auszahlungen pro EW (-9,5 %):
  - Dichte LB nach § 2 AsylbLG: Rückgang
  - Dichte LB nach § 3 AsylbLG: verschieden (Rückgänge und Anstiege)
- Anteile nach den ausgewählten Herkunftsregionen schwanken erneut stark zwischen den Städten → abhängig von:
  - bestehenden Communities, Verwandtschaftsbeziehungen
  - Altfälle, die wegen ihres Status als Geduldete dauerhaft im Leistungsbezug bleiben
- Anteil LB nach Unterbringungsform kaum verändert – minimaler Anstieg des Anteils der LB in Wohnungen
- Ausgaben pro LB AsylbLG steigen im Mittelwert an (11,6 %), bedingt durch:
  - vermehrte Anmietung von privatem Wohnraum
  - Erhöhung der Nutzungsgebühren in GU
- Die Gesamtausgaben aller Städte (ohne *München*) sind von 750 Mio. € in 2017 auf 682 Mio. € in 2018 um durchschnittlich 9 % gesunken. Die Leistungsberechtigtenzahl ist von rd. 67.000 auf 55.000 um durchschnittlich 19 % gesunken.
- Der Anteil der Landeserstattungen hat sich geringfügig auf im Mittelwert 61,6% erhöht. Die Höhe und die Entwicklung sind zwischen den Städten jedoch sehr unterschiedlich.
- In diesem Jahr erstmalige Auswertung des Anteils der LB nach § 2 AsylbLG nach Bezugsdauer (neue KeZa 2a) zeigt große Unterschiede zwischen den Städten. Die Daten sind jedoch noch lückenhaft und daher nicht im Monitoring-Bericht abgebildet.

# AsylbLG – Dichte insgesamt

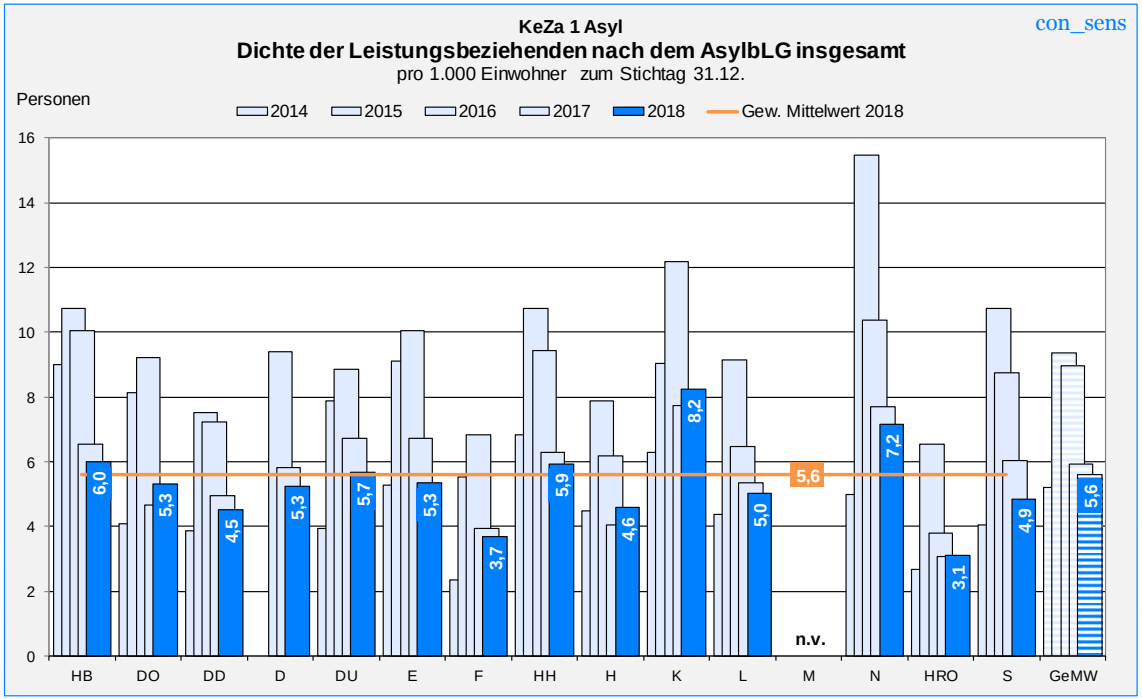


## KeZa 1: Dichte der LB nach dem AsylbLG pro 1.000 EW

### Beobachtung

- Der Rückgang ist in diesem Jahr im Mittelwert der Städte deutlich schwächer als im Vorjahr (-5,3 %).
- Geringe Anstiege der Dichte 2018 in *Dortmund, Hannover, Köln* und *Rostock.*

### Analyse

- Die Unterschiede zwischen den Dichtewerten sind durch verschiedene Zuweisungsquoten bedingt.
- Die Gesamtentwicklung spiegelt den Höhepunkt der Zuwanderung und Antragstellung in den Jahren 2015-2016 wider.
- Gründe für Anstiege können sein: erneute Zuwanderung (z.B. in *Köln*) oder Ausgleich der im Vorjahr nicht erfüllten Aufnahmequote (z.B. in *Dortmund*).

# AsylbLG – Zuordnung Herkunftsregionen



## Zuordnung der Länder zu den Regionen der Kennzahl 1.a.2 (s. nächste Folie)

| Kategorie | Länder |
|---|---|
| Balkanländer | Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Serbien |
| Afrikanische Länder | Mauretanien, Mali, Senegal, Gambia, Marokko, Guinea, Algerien, Ägypten, Sudan, Ghana, Libyen, Äthiopien, Somalia, Eritrea, Nigeria |
| Ehemalige UdSSR | Weißrussland, Georgien, Aserbaidschan, Moldau, Armenien, Ukraine, Russland |
| Naher und mittlerer Osten | Palästina, Türkei, Libanon, Iran, Syrien, Irak, Afghanistan |
| Asien | Vietnam, Indien, Pakistan |

# AsylbLG – Anteile nach Herkunftsregionen

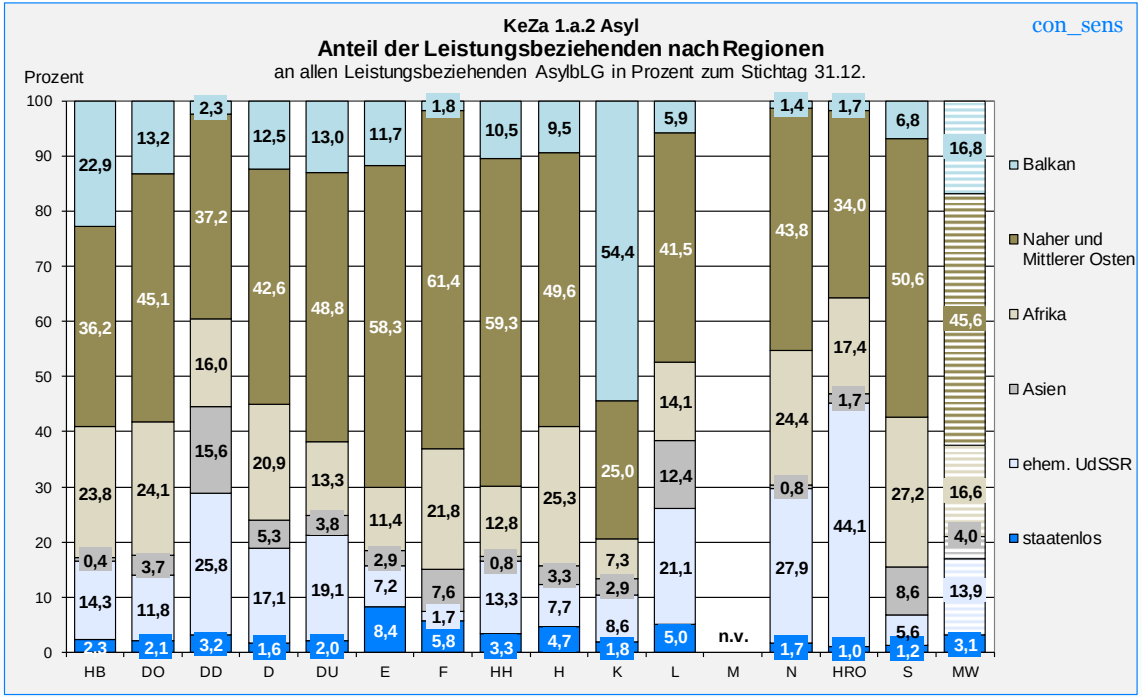


## KeZa 1.a.2: Anteile der LB nach ausgewählten Herkunftsregionen

Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind in der Kategorie "Naher Osten" keine afrikanischen Länder, in der Kategorie "Asien" keine Länder des Nahen Ostens enthalten.

## Beobachtung

- Es überwiegt der Anteil der LB aus dem Nahen und Mittleren Osten (Mittelwert 45,6 %), insbesondere in *Frankfurt, Hamburg* und *Essen.*
- Überdurchschnittlicher Anteil von LB aus Balkanländern in *Köln*.
- Hoher Anteil von LB aus asiatischen Ländern in *Dresden* und *Leipzig,* aus afrikanischen Staaten in *Stuttgart.*
- LB aus der ehem. UdSSR v.a. in den neuen Bundesländern und in *Nürnberg.*

## Analyse

- Durch bestehende Communities und die Berücksichtigung von Verwandtschaftsverhältnissen bei der Zuweisung überwiegen in den Städten bestimmte Personengruppen (z.B. Afghanen und Iraner in *Frankfurt*, Libanesen in *Essen*, Afghanen in *Hamburg*).
- Der unter KeZa 1.a.1 erläuterte hohe Anteil von geduldeten Personen aus den Balkanstaaten in *Köln* zeigt sich auch hier.
- In *Stuttgart* finden sich viele langjährig geduldete Personen aus Afrika, in *Essen* gibt es einen hohen Anteil staatenloser geduldeter Personen.

# AsylbLG – Anteile nach §§ 2-3

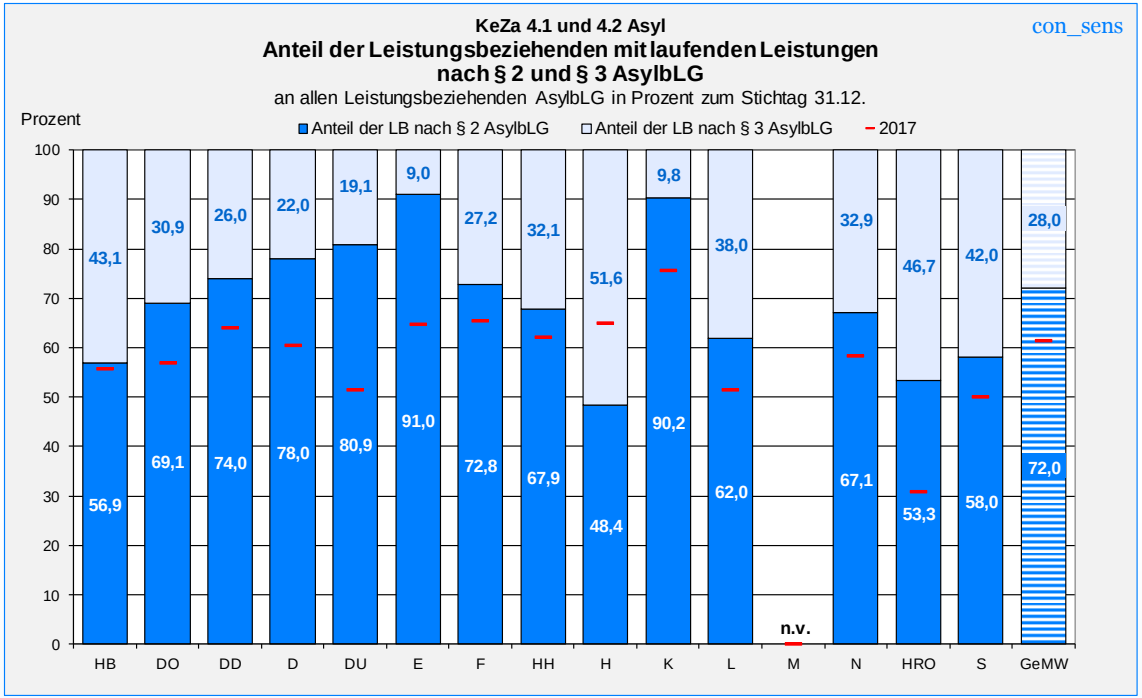


## KeZa 4.1-4.2: Anteile der LB nach §§ 2-3 AsylbLG

### Beobachtung

- In fast allen Städten überwiegt der Anteil der LB nach § 2 AsylbLG.
- Im Mittelwert ist er von 61,4 % auf 72,0 % gegenüber 2017 gestiegen.
- Nur in *Hannover* überwiegt der Anteil der LB nach § 3 AsylbLG leicht (51,6 %).

### Analyse

- Der Rückgang des Anteils der LB nach § 3 AsylbLG entsteht durch die rückläufige Zahl an Erstanträgen und schnellere Anerkennungen.

- *Hannover* hat seit 2018 wieder mehr Zugänge als Abgänge, da die Aufnahmequote nicht erfüllt wurde. Zudem zeigt sich ein hoher Anteil von LB mit guter Bleibeperspektive, die sehr schnell anerkannt werden und schon vor Ablauf der 15-monatigen Frist in das SGB II wechseln.
- In *Essen* seit 2 Jahren kaum noch Neuzugänge, da die Quote übererfüllt war.
- Hoher Anteil von LB nach § 2 AsylbLG kann bedingt sein durch eine größere Zahl an Personen mit – teils jahrelanger – Duldung, z.B. in *Köln* und *Essen.*

# AsylbLG – Anteile nach Art der Unterkunft

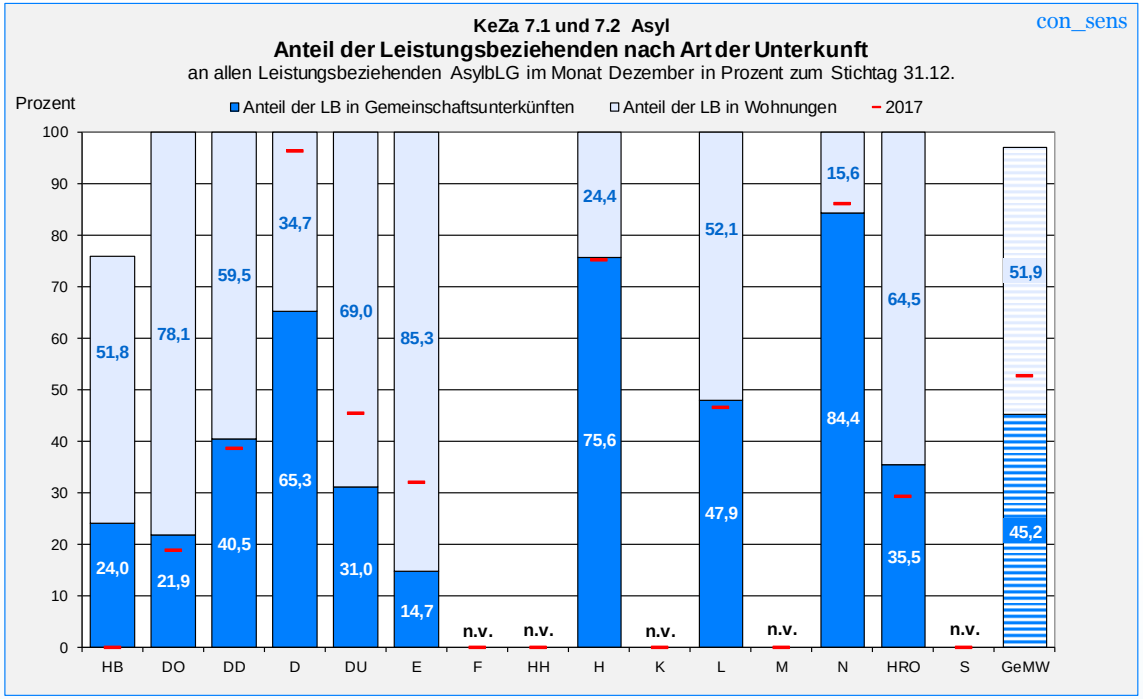


## KeZa 7.1-7.2: Anteile der LB nach Art der Unterkunft

Mittelwert ohne *Bremen;*
*Bremen:* es werden keine 100% erreicht, da in der Gesamtzahl (BaZa 1) auch die LB des üöTr, also des Landes enthalten sind.

## Beobachtung

- Im Mittelwert der Städte sind die Anteile der LB in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen etwa gleich groß.
- Sehr deutliche Unterschiede der Anteile in den einzelnen Städten.
- Spannbreite des Anteils der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen reicht von 14,7 % in *Essen* bis 84,4 % in *Nürnberg.*

## Analyse

- Die Form der Unterbringung ist stark von der Situation auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt beeinflusst.
- Das Integrationskonzept der Stadt *Dortmund* beinhaltet eine frühzeitige Wohnraumvermittlung, um eine Angliederung im Stadtbezirk zu ermöglichen.
- Der Anstieg des Anteils der LB in Wohnungen in *Essen* ist das Ergebnis einer gezielten und passgenauen Wohnungsvermittlung mithilfe einer dazu initiierten Projektgruppe, die eng mit den Wohnungsgesellschaften zusammenarbeitet.
- In *Düsseldorf* wurden diverse Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Hotels) aufgelöst und der Kreis der Personen, die sich eine private Wohnung anmieten konnten, wurde erweitert. Es kam daher zu vermehrten Abschlüssen von Mietverträgen.

# AsylbLG – Bruttoausgaben pro Leistungsbeziehenden

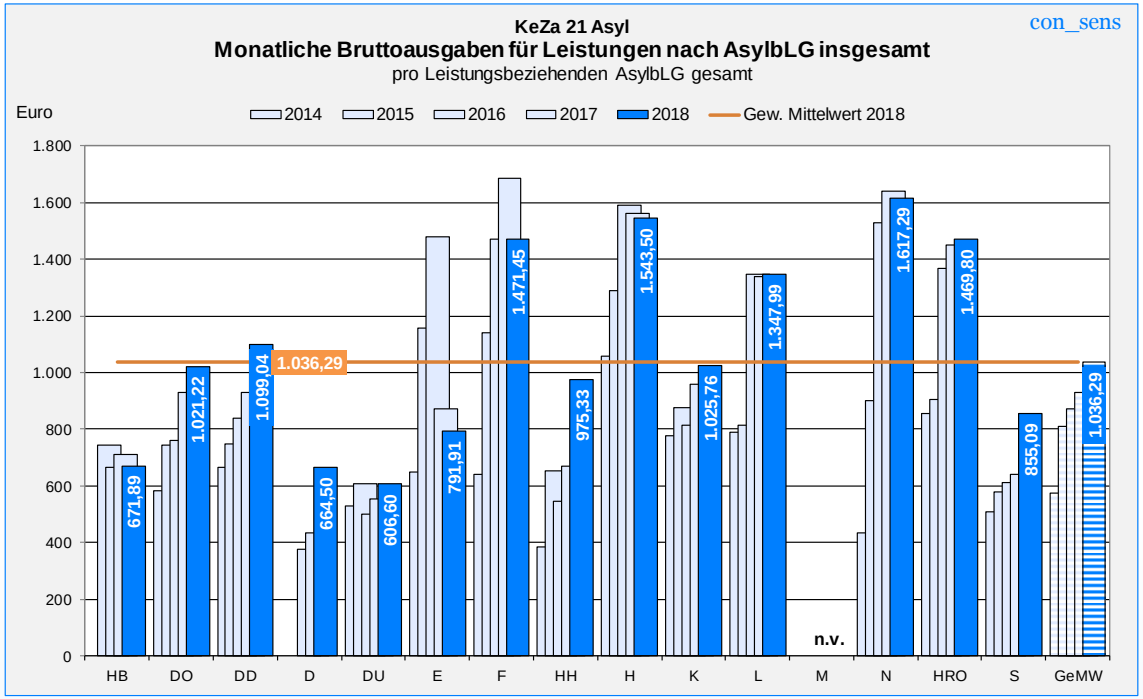


## KeZa 21: Monatliche Bruttoausgaben für Leistungen pro LB AsylbLG

### Beobachtung

- Die Ausgaben pro LB steigen erneut und etwas stärker als im Vorjahr an (Anstieg Mittelwert um 11,6 %).
- Rückgänge insbesondere in *Essen* und *Frankfurt.*
- Unterschiedliche Ausgabenniveaus in den Städten: von 607 Euro pro LB in *Duisburg* bis 1.617 Euro in *Nürnberg*.

### Analyse

- Verschiedene Unterbringungsformen und v.a. Buchungssystematiken der Kommunen führen zu unterschiedlichen Ausgabenniveaus und eingeschränkter Vergleichbarkeit (ein direkter Vergleich mit den Ausgaben je LB für andere Leistungsbereiche wir z.B. GSiAE ist daher nicht möglich).
- Bsp. Kosten der Unterbringung und/oder Ausgaben für Betreuung: teilweise komplett als Leistung nach AsylbLG abgerechnet; andernorts wird ein Pauschalbetrag gebucht, sodass nur ein Teil der tatsächlichen Unterbringungskosten in den Ausgaben AsylbLG enthalten ist, oder überhaupt nicht als Leistung nach AsylbLG abgerechnet wird.

# AsylbLG – Anteile Ausgaben nach §§ 2-3

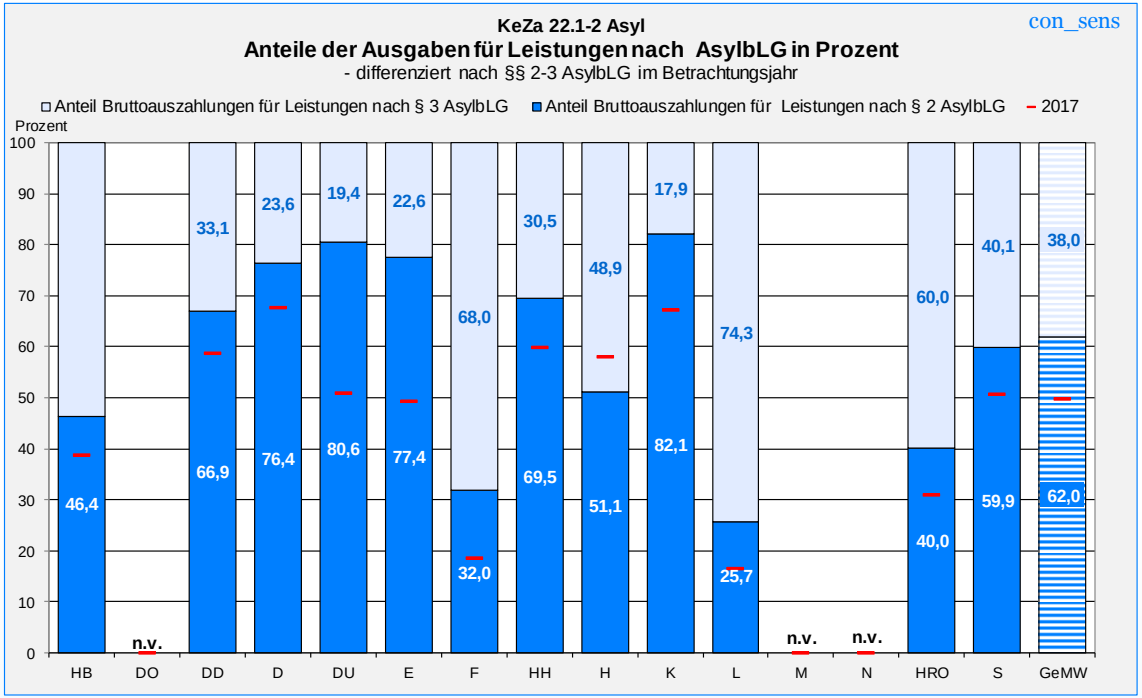


## KeZa 22.1-22.2: Anteile der Ausgaben nach §§ 2-3 AsylbLG

### Beobachtung

- Im Mittelwert deutlicher Rückgang der Ausgaben für Leistungen nach § 3 AsylbLG von 50,3 % im Vorjahr auf 38,0 % im Jahr 2018.
- Diese Entwicklung spiegelt sich in fast allen Städten (außer in *Hannover*) wider.
- Spannbreite der Ausgaben für § 2 AsylbLG von 25,7 % in *Leipzig* bis 82,1 % in *Köln.*

### Analyse

- Verringerung des Anteils der Ausgaben nach § 3 AsylbLG durch Rückgang der Zahl an Erstanträgen und durch schnellere Anerkennungen (vgl. auch KeZa 4.1-2).
- *Köln* hat entsprechend der hohen Zahl von LB nach § 2 AsylbLG auch einen hohen Ausgabenanteil (vgl. KeZa 4.1-2).
- In *Frankfurt* werden die Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte vollständig zu Lasten der Buchungsstellen nach § 3 AsylbLG gebucht. Eine Differenzierung der Unterkunftskosten nach Personenkreis ist nicht möglich.

# Prävention von Wohnungsnotfällen

# Prävention von Wohnungsnotfällen



## Prämissen

- Zunehmend angespannte Situation auf den Wohnungsmärkten der Städte.
  - Steigende Mietpreise, Mangel an günstigen und öffentlich geförderten Wohnungen.
- Weiterhin hohe Dichte von Personen mit existenzsichernden Leistungen.
- Zunahme von Haushalten mit Multiproblemlagen.
- Vor dem Hintergrund sozialer aber auch fiskalischer Zielsetzungen steht präventives Arbeiten und frühzeitige Intervention im Fokus, um Wohnungsverlust abzuwenden.
- Hohe Bedeutung von Nachbetreuung der Betroffenen, um einen erneuten Wohnungsnotfall zu verhindern.

## Definition Wohnungsnotfall

- „Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.“ – Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW)

## Kommunale Aufgabe der Wohnraumsicherung

- Die kommunale Aufgabe der Wohnraumsicherung gehört zu den gesetzlich vorgegebenen Pflichtaufgaben:
  - Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII und
  - Abwendung von Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsbehördengesetz bzw. durch die Polizeibehörde

## Kommunale Zielsetzungen

- Übergeordnete Ziele der Städte und deren Fachstellen für die Präventionsarbeit:
  - Nachhaltige Vermeidung von Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit
  - Möglichst Erhalt des ursprünglichen Wohnraums für die Betroffenen

- Daraus leiten sich die folgenden Steuerungsziele ab:
  - Frühzeitiges Erreichen der Betroffenen
  - Unterstützung der Betroffenen dabei, nachhaltig im eigenen Wohnraum verbleiben zu können
  - Verhinderung von wiederkehrenden Wohnungsnotfällen
  - Vermeidung der Folgekosten von Wohnungsverlust

## Steuerungsansätze und Maßnahmen

- Kooperation mit Wohnungsgesellschaften und Vermietern
- Kooperation mit relevanten Stellen wie Jobcenter, Jugendamt, Schuldnerberatung etc.
- Schaffung niedrigschwelliger Zugänge und dezentraler Angebote
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Fachstelle
- Aufsuchende Arbeit, Hausbesuche
- Einsatz von Fallmanagement
- Übernahme von Mietschulden
- Bündelung von Qualifikationen und Unterstützung aus einer Hand
- Vermittlung weiterführender Hilfen

# Prävention von Wohnungsnotfällen

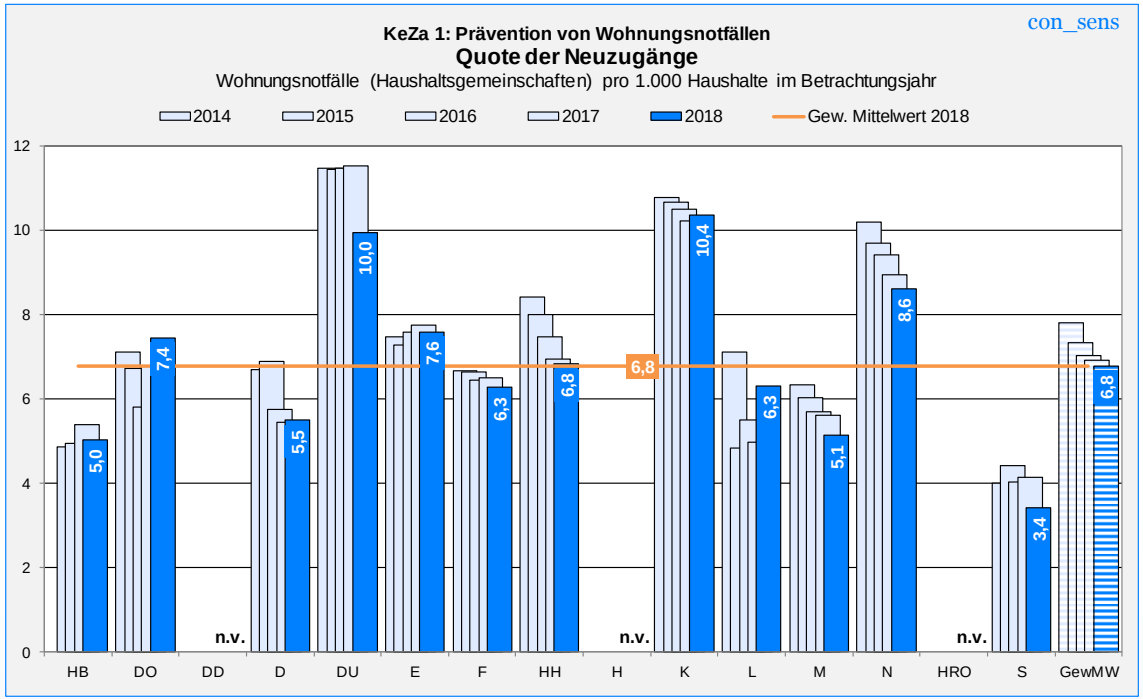


## KeZa 1: Quote der Neuzugänge pro 1.000 Haushalte

### Beobachtung

- Im Mittelwert hat sich die Quote im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.
- Unterschiedliche Höhe und Entwicklung der Quote in den einzelnen Städten.
- In den abgebildeten Städten sind insgesamt rd. 36.700 Haushalte betroffen.

### Analyse

- Mit dieser Kennzahl wird dargestellt, wie sich das Verhältnis der Wohnungsnotfälle zu allen Haushalten gestaltet. In *Köln* beispielsweise kam es bei 10 von 1.000 Haushalten zu einem Wohnungsnotfall, in *Stuttgart* in 3 von 1.000 Haushalten. Hier werden sozioökonomische Unterschiede zwischen den Städten deutlich.

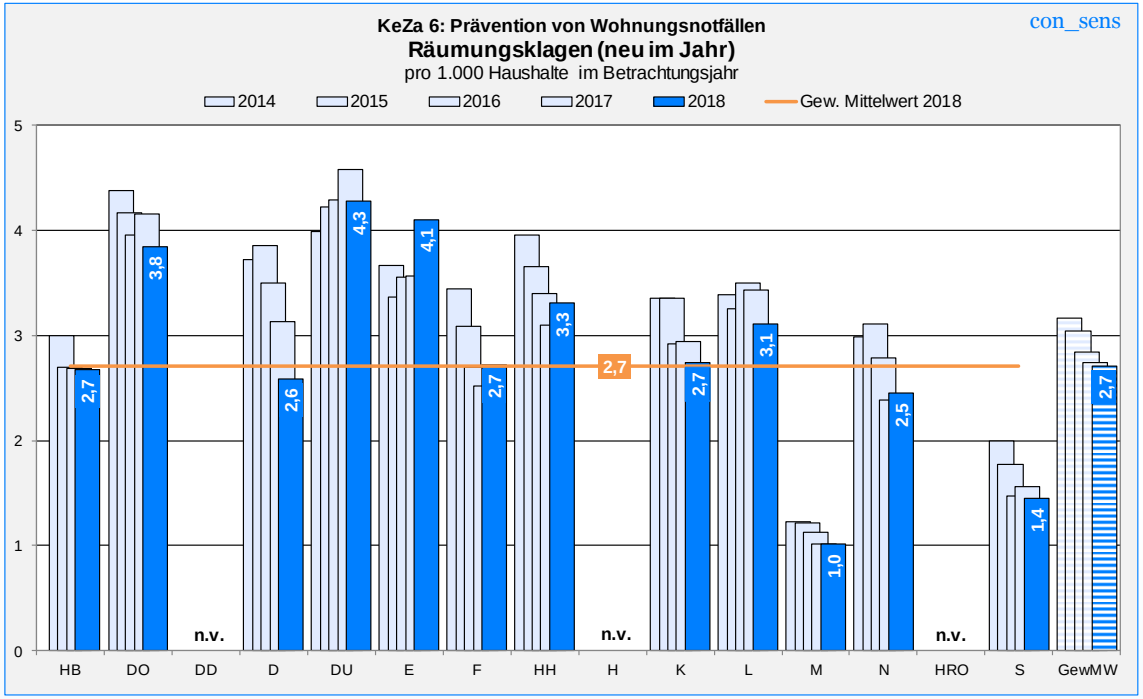


## KeZa 6: Räumungsklagen (neu im Jahr) pro 1.000 Haushalte

### Beobachtung

- Im Mittelwert kam es erneut zu einem leichten Rückgang der Zahl der Räumungsklagen auf in 2018 durchschnittlich 2,7 Räumungsklagen je 1.000 Haushalte.
- Die Spannbreite der Werte reicht von 1,0 in *München* bis 4,3 in *Duisburg.*

### Analyse

- Eine niedrige Dichte von Räumungsklagen *kann* ein Indiz für ein gelungenes Präventionskonzept sein, wenn die Arbeit so angelegt ist, dass Vermieter oder Mieter sich bei ersten Schwierigkeiten frühzeitig an die entsprechende Fachstelle wenden.
- Wird im Anschluss an die Räumungsklage eine Räumung angesetzt, wird diese nicht in jedem Fall durchgeführt. In einigen Städten gelingt es im Einzelfall, dass selbst zum Räumungstermin die Räumung noch abgewendet wird, bspw. durch eine Zahlungszusage. In einigen Städten sind Mitarbeiter der Fachstelle bei den Räumungen anwesend.

# Prävention von Wohnungsnotfällen

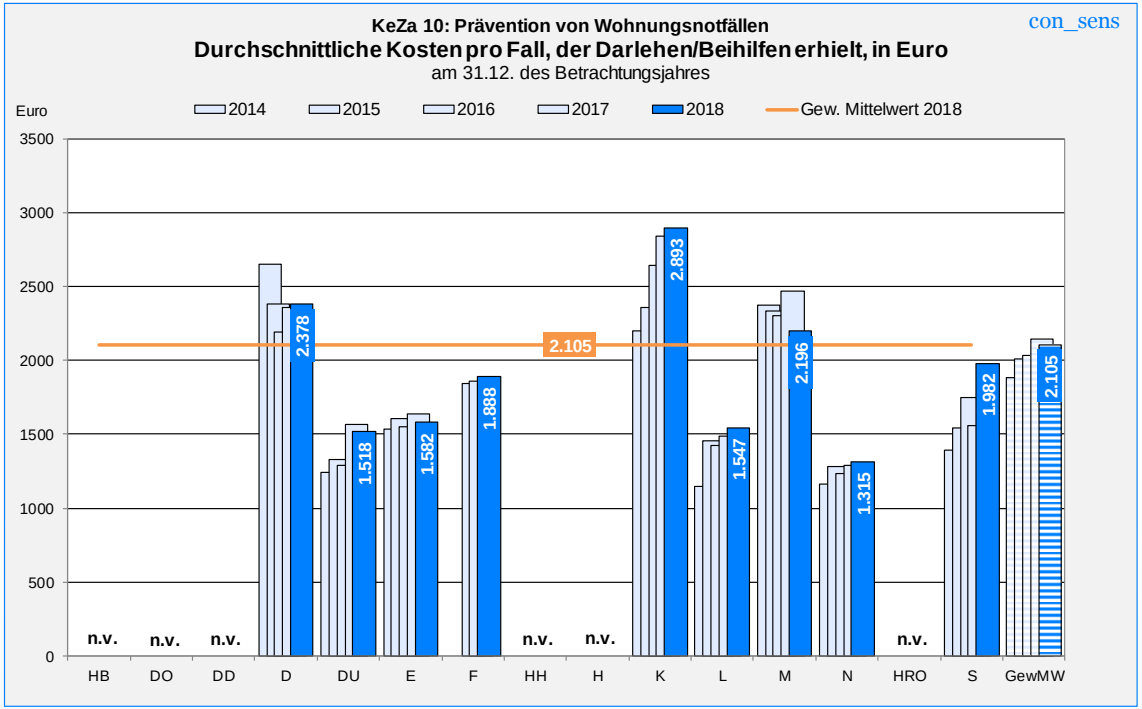


## KeZa 10: Durchschn. Kosten pro Bedarfsgemeinschaft im Leistungsbezug, die Darlehen/Beihilfen erhielt

### Beobachtung

- Im Mittelwert werden pro BG 2.105 Euro Mietschulden übernommen.
- In absoluten Zahlen wurden bei den 9 Städten, die Daten geliefert haben, 11 Mio. € für insgesamt 5.256 Bedarfsgemeinschaften aufgewendet.

### Analyse

- Je höher die Summe pro BG mit Mietschuldenübernahme ist, desto höher die Mieten der Stadt oder desto mehr Monatsmieten mussten übernommen werden. Je niedriger, desto frühzeitiger konnte interveniert werden.

- Gerade in Fällen, in denen Vermieter eine Kündigung bzw. Räumungsklage zunächst sehr lange hinauszögern, wachsen Mietschulden in beträchtlicher Höhe an.
- Vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes und eines hohen Ressourceneinsatzes für Beratung und Rückführung aus der Obdachlosenunterkunft, werden in *Düsseldorf* teilweise hohe Mietrückstände übernommen; Auch in *Köln* wurden die Maßstäbe hinsichtlich der finanziellen Hilfe zum Verbleib in der Ursprungswohnung gelockert, mit dem Ziel, Wohnungen von Familien zu erhalten, wie an dem Anstieg deutlich wird.

# Abkürzungsverzeichnis

# Abkürzungsverzeichnis



| Abkürzung | Bedeutung |
|---|---|
| **Abs.** | Absatz |
| **AsylbLG** | Asylbewerberleistungsgesetz |
| **a.v.E.** | außerhalb von Einrichtungen |
| **BTHG** | Bundesteilhabegesetz |
| **EGH** | Eingliederungshilfe |
| **ehem.** | ehemalige |
| **EW** | Einwohner |
| **GeMW** | Gewichteter Mittelwert |
| **GFK** | Genfer Flüchtlingskonvention |
| **GSiAE** | Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung |
| **GU** | Gemeinschaftsunterkunft |
| **HLU** | Hilfe zum Lebensunterhalt |
| **HzG** | Hilfen zur Gesundheit |
| **HzP** | Hilfe zur Pflege |
| **i.E.** | in Einrichtungen |
| **Kap.** | Kapitel |
| **KdU** | Kosten der Unterkunft |
| **KV** | Krankenversicherung |
| **LB** | Leistungsberechtigte/r |
| **MW** | Mittelwert |
| **NRW** | Nordrhein-Westfalen |
| **PG** | Pflegegrad |
| **PS** | Pflegestufe |
| **PSG** | Pflegestärkungsgesetz |

| Abkürzung | Bedeutung |
|---|---|
| **PV** | Pflegeversicherung |
| **SGB** | Sozialgesetzbuch |
| **UdSSR** | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken |

| Abkürzungen SGB II | Bedeutung |
|---|---|
| **ALG** | Arbeitslosengeld |
| **AUS** | vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen |
| **BA** | Bundesagentur für Arbeit |
| **BG** | Bedarfsgemeinschaft |
| **ELB** | erwerbsfähige Leistungsberechtigte |
| **ESLB** | erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte |
| **KOL** | Kinder ohne Leistungsanspruch |
| **LB** | Summe aus ELB, NEF und SLB |
| **NEF** | nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte |
| **NESLB** | nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte |
| **NLB** | nicht Leistungsberechtigte |
| **PERS** | Personen in Bedarfsgemeinschaften |
| **RLB** | Regelleistungsberechtigte |
| **SLB** | Sonstige Leistungsberechtigte |

# Anlage

# Transferleistungsdichte ohne AsylBLG

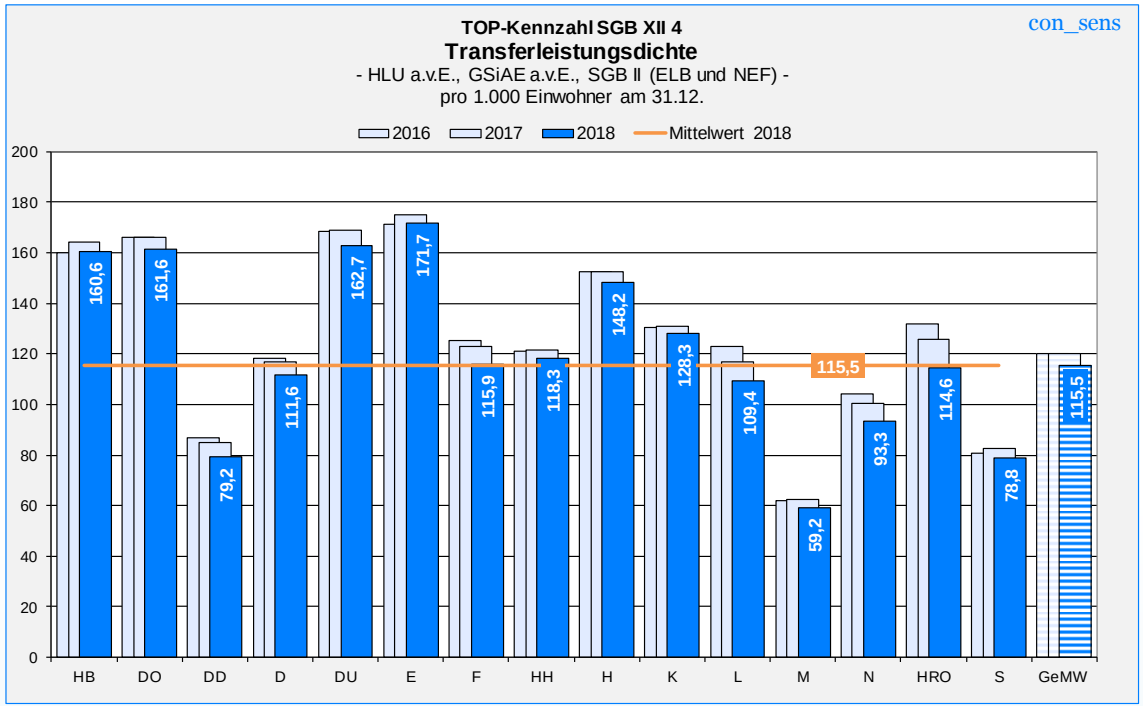


## KeZa 4: Transferleistungsdichte

### Beobachtung

- Wie die Transferleistungsquote (inkl. AsylbLG) sinkt auch die hier dargestellte Transferleistungsdichte.
- Die Zusammenhänge stellen sich ähnlich dar wie in der weiter vorne beschriebenen Transferleistungsquote.

# Kontaktinformationen von con_sens



www

- www.consens-info.de
- www.sgb2-portal.de
- www.kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de

## Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Projekt:

- Michael Klein (klein@consens-info.de)
- Jutta Hollenrieder (hollenrieder@consens-info.de)
- Elisabeth Suba (suba@consens-info.de)
- Dennis Döschner (doeschner@consens-info.de)

Telefonisch sind alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter 040 | 4103281 erreichbar.